



**BMVIT - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)

Internet: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.390/0001-IV/IVVS4/2018    DVR:0000175

**ÖBB - Strecken 10102 Wien – Salzburg, km 287,201 - km  
289,258  
und 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km  
0,000 - km 1,082  
Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen -  
Neumarkt-Köstendorf**

Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation  
und Technologie nach dem  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitan-  
wendung des Eisenbahngesetzes 1957, des Wasser-  
rechtsgesetzes 1959 und des Forstgesetzes 1975 sowie Si-  
cherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleis-  
tungsstreckengesetz

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Spruch</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie Sicherstellung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG)....</b>	<b>4</b>
I.1. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.....	4
I.2. Festlegung des Trassenverlaufs gemäß Hochleistungsstreckengesetz .....	5
I.3. Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957 .....	6
I.4. Mitwirkung des Wasserrechtsgesetzes 1959 .....	8
I.5. Mitwirkung des Forstgesetzes 1975.....	9
<b>II. Projektbestandteile .....</b>	<b>10</b>
<b>III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil .....</b>	<b>10</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
IV.1. Allgemeine Vorschriften .....	11
IV.2. Maßnahmen in der Bauphase.....	11
IV.3. Maßnahmen der Betriebsphase.....	18
IV.4. Maßnahmen zur Beweissicherung und Begleitenden Kontrolle. ....	20
<b>V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen .....</b>	<b>22</b>
<b>VI. Kosten.....</b>	<b>23</b>
<b>VII. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>23</b>
<b>Begründung.....</b>	<b>24</b>
<b>I. Verfahrensgang .....</b>	<b>24</b>
I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000 .....	24
I.2. Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden .....	26
I.3. Kundmachung und öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen .....	27
I.4. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen.....	27
I.5. öffentliche mündliche Verhandlung .....	30
<b>II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang .....</b>	<b>31</b>
II.1. Zuständigkeit .....	31
II.2. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages .....	32
II.3. Beiziehung von Sachverständigen .....	34
II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage.....	35
II.5. Stellungnahmen und Einwendungen nach Ende der Auflagefrist .....	36
II.6. Zeitplan.....	37
<b>III. Erhobene Beweise.....</b>	<b>37</b>

III.1. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen .....	38
III.2. Zu den Genehmigungskriterien des HIG .....	39
III.3. Zu den Genehmigungskriterien des EisbG einschließlich ASchG .....	42
III.4. Zu den Genehmigungskriterien des WRG .....	44
III.5. Zu den Genehmigungskriterien des Forstgesetzes .....	45
III.6. Aussagen der Sachverständigen zum Parteiengehör .....	46
<b>IV. Der festgestellte Sachverhalt .....</b>	<b>50</b>
IV.1 Zu den (Umwelt)Auswirkungen des Vorhabens .....	50
IV.2 Zum Trassenverlauf .....	51
IV.3 Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht .....	51
IV.4 Ergänzende Feststellungen .....	52
<b>V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen .....</b>	<b>52</b>
V.1. Allgemeines .....	52
V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen .....	53
V.3. Erwägungen zu den Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung .....	66
<b>VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen .....</b>	<b>68</b>
VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 .....	68
VI.1.2.a Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV .....	72
V.2. Bestimmung des Trassenverlaufs nach dem HIG .....	75
V.3. Mit Anwendung des EisbG 1957 .....	79
V.4. Mit Anwendung des WRG 1959 .....	84
V.5. Mit Anwendung des Forstgesetzes 1975 .....	89
V.6. Zu den Nebenbestimmungen .....	92
<b>VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen .....</b>	<b>94</b>
<b>VIII. Zusammenfassung .....</b>	<b>96</b>
<b>IX Kosten .....</b>	<b>96</b>
<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>97</b>

**ÖBB - Strecken 10102 Wien – Salzburg, km 287,201 - km 289,258  
und 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km 0,000 - km 1,082  
Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß  
§§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000;**

Wien, am 23. März 2018

## **Bescheid**

---

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vom 30. März 2017 betreffend Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 23b Abs. 2 Z1, § 24, § 24a Abs. 1 und 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen unter Zugrundelegung der Projektunterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt Beilagen, Planunterlagen für den Trassenverlauf, materienrechtliche Unterlagen, Gutachten gemäß § 31a EISbG), der im Verfahren erstatteten zusammenfassenden Bewertung vom 25. September 2017, sowie den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens, insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, festgehalten in der Verhandlungsschrift vom 19. Oktober 2017 und unter Vorschreibung der in Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen wie folgt:

## **Spruch**

**I. Genehmigungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sowie Sicherstellung des Trassenverlaufs nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG)**

### **I.1. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**

I.1.1. Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, wird nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren für den Umbau und die Gleiszulegung im Abschnitt Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf ÖBB - Strecke 10102 Wien – Salzburg, km 287,201 - km 289,258 und ÖBB-Strecke 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km 0,000 - km 1,082 nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, der Umweltverträglichkeitserklärung, der zusammenfassenden Bewertung, der unter Spruchpunkt II angeführten Vorhabens Bestandteile, der im Spruchpunkt IV angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen - „Vorschreibungen“) sowie der unter Spruch-

punkt VII angeführten mit angewendeten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

I.1.3. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

I.1.5. Durch das Vorhaben sind die Marktgemeinde Straßwalchen, die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee und die Gemeinde Köstendorf als Standortgemeinden berührt.

I.1.6. Das Vorhaben ist innerhalb von 7 Jahren ab Bescheiddatum somit bis zum 23. März 2025 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

## **I.2. Festlegung des Trassenverlaufs gemäß Hochleistungstreckengesetz**

1.2.1. Der Geländestreifen der Hochleistungsstrecke Wien-Salzburg, Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf Bundesland Salzburg wird wie folgt bestimmt:

Der Projektabschnitt beginnt mit dem Umbau von Gleis 4 im Bf. Steindorf ab km 287,201 der Strecke Wien – Salzburg (10102) kurz vor der Abzweigung der Strecke Steindorf – Braunau (26101). Parallel zu Gleis 4 wird das Gleis 8 im Abstand von 9,73 m neu geplant. Östlich des neuen Bahnsteigs im Bf. Steindorf wird die bestehende Bahntrasse der Strecke Steindorf-Braunau in eine neue Lage gelegt. Die Gleisneulage der Strecke Steindorf – Braunau endet bei km 1,082. Am westlichen Weichenkopf des Bf. Steindorf wird das Gleis 10a als Lokabstellgleis neu errichtet.

Zwischen dem Bahnhof Steindorf und der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf wird mit dem Mindestabstand von 5,50 m parallel zu Gleis 2 ein zusätzliches Gleis 4 errichtet, das bei Gleis 2-km 289,259 in das Gleis 2 führt. Bei km 288,887 beginnen die 220 m langen Bahnsteige der Verkehrsstation Neumarkt-Köstendorf.

1.2.2. Die Rechtswirkungen der Genehmigung im Sinne des § 5 HIG, wonach auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, bezieht sich auf den in den beim Bundesministerium für Verkehr, dem Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Standortgemeinden in den „Trassenverlaufsplänen“, Blatt 1-4, Einlagezahlen C 01 01 11, C 01 01 12, C 01 01 13 und C 01 01 14; Plannummern 30-SN01GE-01-10111-F00, 30-SN01GE-01-10112-F00, 30-SN01GE-01-10113-F00 und 30-SN01GE-01-10114-F00 jeweils vom Dezember 2016 ausgewiesenen Geländestreifen in den Standortgemeinden. Der den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen für den künftigen Bahnkörper überschreitet nicht die Breite von 150 m und das erforderliche Ausmaß, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen für den Bau und den Betrieb der Hochleistungsstrecke notwendig ist.

I.2.3. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus einer Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmender Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsteht.

### **I.3. Mitbewendung des Eisenbahngesetzes 1957**

I.3.1. Die Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung der in den Einreichunterlagen (Trasseneingenehmigungsunterlagen, Bauentwurf und Umweltverträglichkeitserklärung) angeführten Maßnahmen. Insbesondere ist von der Genehmigung umfasst:

#### **Eisenbahnanlagen:**

km 0,000 - km 1,082 (Strecke 26101):

- Umlegungen Einbauten
- Dammherstellung Gleis 20
- Herstellen Versickerungsbecken
- Errichtung Eisenbahnbrücke inkl. Umlegung Bahnhofstraße
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Herstellen Neulage Gleis 20

km 287,163 - km 287,735:

- Gleisabtrag Gleis 10a und 12a
- Weicheneinbau inkl. Gleisverschwenkung Gleis 4
- Abtrag von Gleis 4, 6 und 8
- Errichtung des Unterbaues und Oberbaus für Gleis 4 und 8 und 10a und zugehörige
- Weichen
- Einbau von Weichen
- Herstellen des Bahnsteiges 1 und 2
- Herstellen der neuen Personenunterführung im Bereich Gl. 4 und 8
- Herstellen Versickerungsbecken
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Verkabelungs- und SFE- Arbeiten

km 287,735 - km 288,887:

- Umlegungen Einbauten
- Humusabtrag
- Verbreiterung Brücke Tannbergstraße
- Dammherstellung für Gleis 4
- Herstellen des neuen Gleisunterbaues Gl. 4 inkl. Entwässerung

- Herstellen des neuen Gleisoberbaues Gl. 4 und 2 sowie Einbau von Weichen
- Herstellen Versickerungsbecken
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Verkabelungs- und SFE- Arbeiten
- Herstellen der Begleitwegbrücke (Radwegbrücke)
- Herstellen des Begleitweges (Radweges)
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Humusierungen

km 288,887 - km 289,273 l.d.B:

- Humusabtrag
- Teilweise Erneuerung (Gleisunterbau) Bestandsgleis 1 inkl. Einbau Weichen
- Herstellen der neuen Gleisanbindung zur Fa. Rieger (Unter- und Oberbau)
- Herstellen des Bahnsteiges 3
- Herstellen der neuen Personenunterführung im Bereich Gl. 1
- Verkabelungs- und SFE- Arbeiten
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Humusierungen

km 288,887 - km 289,273 r.d.B:

- Humusabtrag
- Abtrag von Gleis 2
- Teilweise Errichtung des Unterbaues und Oberbaus für Gleis 2
- Einbau von Weichen
- Herstellen des Bahnsteiges 1 und 2
- Herstellen der neuen Personenunterführung im Bereich Gl. 2 und 4
- Verkabelungs- und SFE- Arbeiten
- Herstellen von Lärmschutzwänden
- Herstellen des Begleitweges (Radweges)
- Humusierungen

km 289,273 - km 290,000:

- Herstellen der Hauptkabeltrasse
- Herstellen von Lärmschutzwänden und Lärmschutzwall

**Eisenbahnanlagen unter Mitwirkung der wasserrechtlichen Bestimmungen gem § 127  
Abs 1 lit b WRG:**

- Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnbrücke und Neuerrichtung einer Begleitweg/Radbrücke über den Pfongauerbach einschließlich der erforderlichen Maßnahmen in der Bauphase (Anbringen eines temporären Troges und eines Pumpschachtes zur Bachüberleitung)

### Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen:

- Wiederherstellung unterbrochener Verkehrsanlagen
- Umlegung von bestehender bahnfremder Einbauten
- für die Errichtung erforderliche Rodungen
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen gemäß Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung

I.3.2. Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen verpflichtet ist, bestehende Verkehrsanlagen und Wasserläufe wie im Projekt dargestellt, wiederherzustellen.

I.3.3. Die der Genehmigung zugrunde liegenden eisenbahnrechtlichen Unterlagen ergeben sich insbesondere aus dem zugrunde liegenden Bauentwurf im Sinne des § 31b EisbG idGF, gemäß dem Inhaltsverzeichnis Einlagezahl B01 vom März 2017. Dies insoweit, als sich aus den von der Antragstellerin im weiteren Verfahren abgegebenen Erklärungen, oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt.

I.3.4. Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien dadurch entsteht.

### I.4. Mitbewendung des Wasserrechtsgesetzes 1959

**I.4.1. Direkteinleitung anfallender Oberflächenwässer** - Die Direkteinleitung anfallender Niederschlagswässern (Bahnwässer) in km 287,724; Beantragter Einleitungskonsens, 11,0 l/s in den Pfongauerbach, Konsensantrag KA 4 wird entsprechend den Projektunterlagen genehmigt.

**I.4.2. Versickerung anfallender Oberflächenwässer** - Die Versickerung anfallender Oberflächenwässer während der Betriebsphase wird für die nachstehend angeführten Anlagen wie in den Projektunterlagen angeführt (Band C 03 01 01, „Bericht Wasserrecht“ und C 03 01 02 „Lageplan Konsenswasseranträge“) sowie wie in den nachstehenden Nebenbestimmungen ausgeführt genehmigt:

Beschreibung	km	max Einleitmenge	Nr. Konsensantrag
Versickerungsbecken 1 l. d. Bahn (Strecke 26101)	Km 0,760	4,1 l/s	KA 1
Versickerungsbecken 2 r. d. Bahn	Km 287,627	2,6 l/s	KA 2
Versickerungsbecken 3 r. d. Bahn	Km 288,212	11,5 l/s	KA 3
Einleitung Sickerschlitz	Km 289,300	1,2 l/s	KA 5
Versickerungsmulde P1	Km 289,200	0,4 l/s	KA 6
Versickerungsmulde P2	Km 289,290	1,1 l/s	KA 7

**I.4.3. Konsensdauer** - Für die in den Spruchpunkten I.4.1. und I.4.2. genehmigten Maßnahmen (Einleitungen und Versickerungen von Niederschlagswässern) wird die Konsensdauer mit 90 Jahren, somit bis spätestens zum 23. März 2108 festgelegt.

### I.5. Mitbewendung des Forstgesetzes 1975

Gstnr.	KG	Nutzung	EZ	Grundstücksgroße (m <sup>2</sup> )	davon Wald (m <sup>2</sup> )	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m <sup>2</sup> )	Rodungsnummer
2535/2	Neumarkt Markt	Sonstige	3	9.943	-	ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, Wien 1020	717	1
2718	Straßwalchen Land	Landw Wald	766	545	375	Stefan Schilcher Kleinköstendorf 4, Köstendorf bei Salzburg 5203	266	2

I.5.1 Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Rodungsbewilligung für nachstehende Waldflächen im Ausmaß von 983 m<sup>2</sup> (rund 0,1 ha) unbefristet in der Katastralgemeinden Neumarkt Markt und Straßwalchen Land erteilt:

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

3. Es wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes auf den oben angeführten Waldflächen überwiegt.

4. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck des Umbaus der Bahnstrecken 10102 Wien – Salzburg und 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau im Abschnitt Steindorf b. Straßwalchen – Neumarkt-Köstendorf samt den zugehörigen Nebenanlagen gebunden.

5. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2028 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

3. Sofern die Ersatzaufforstungen nicht wie vorgesehen auf Eigengrund der ÖBB Infrastruktur AG durchgeführt werden, sind eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die schriftlichen Vereinbarungen mit dem(n) Grundeigentümer(n) über die Durchführung der Ersatzaufforstungen der Behörde spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Rodungsarbeiten zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf in diesem Fall erst begonnen wer-

den, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

## **II. Projektbestandteile**

### **II.1. Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden Unterlagen:**

#### **Strecken**

**10102 Wien - Salzburg**

**26101 Steindorf bei Straßwalchen - Braunau**

**Umbau Steindorf bei Straßwalchen – Neumarkt-Köstendorf**

**Km 287,20+1 – km 289,25+8 und**

**Km 0,00+0 – km 1,08+2**

#### **UVP-Projekt**

(UVP, Trassen- und sonstige materiellrechtliche Genehmigungsunterlagen – EisbG, HIG, WRG und Forstgesetz)

Kiste I, Kiste II und Kiste III – gemäß dem mit Bescheidstempel versehenen Einlagenverzeichnis (Einlagezahl A 01)

### **II.2. Weiterführende Unterlagen (Auskunft gemäß § 24c Abs. 8 UVP-G 2000)**

- Beantwortung des Auskunftsauftrages zum Betriebsprogramm vom 18.07.2017 durch die Antragstellerin vom 25.07.2017
- Auskunft gem. § 24d iVm § 24c Abs 6 UVP-G 2000 zu diversen Fragestellungen zu den Fachbereichen Mensch/Raumplanung, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft, Gewässerökologie und Freizeit und Erholung vom September 2017

## **III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Zusammenfassende Bewertung vom 25. September 2017
- Verhandlungsschrift vom 19. Oktober 2017

## **IV. Nebenbestimmungen**

### **IV.1. Allgemeine Vorschriften**

1. Mindestens sechs Monate vor Baubeginn ist von der Projektwerberin eine Umweltbaubegleitung (UBB) gemäß RVS 04.05.11 zu bestellen und der UVP-Behörde anzuzeigen. Die UBB hat für die Bauphase vor Ort ggf. weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. Abplankungen zum Schutz von tier-ökologisch sensiblen Lebensräumen, in Ergänzung zu den vorgesehenen Abplankungen der Einreichunterlagen, oder Absicherung von ggf. im Zuge der Bauarbeiten angetroffene, naturschutzfachlich relevanten Flächen im Sinne der Maßnahme ÖKO Bau 03 etc. festzulegen. Insbesondere hat die UBB die fachliche Kompetenz für die Umsetzung der Artenschutz- und Hilfsmaßnahmen, im Besonderen für Reptilien (insbes. Mauereidechse, Schlingnatter und Blindschleiche), nachzuweisen. Die UBB hat weiters die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung der Maßnahmen sowie die Durchführung der Ersatzaufforstungen und der Pflegemaßnahmen bis zu Sicherung der Kulturen vorzunehmen.

5. Für die die Dauer der Bauzeit ist eine mit ausreichenden Befugnissen für den Bauablauf ausgestatteten Ansprechperson (Bau-Ombudsmann) vorzusehen, über die mögliche Beschwerden der Nachbarschaft entgegengenommen und gegebenenfalls Kontrollmessungen zur Beweissicherung und mögliche Konsequenzen organisiert werden. Die Kontaktperson ist den betroffenen Nachbarn vornehmlich über die Gemeinde als Ansprechpartner sowie der UVP-Behörde namentlich zu nennen und die Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-mail) bekannt zu geben.

5a. Drainage-, Wasser-, Abwasserleitungen, Strom-, Telefon-, Datenkabel und Leerverrohrungen sind vor Baubeginn zu erheben und im Falle einer Berührung ist ein gleichwertiger Zustand der Leitungen im Einvernehmen mit den betroffenen Dritten wieder herzustellen. Baubedingte Unterbrechungen sind im technisch möglichen Umfang zeitlich zu minimieren und die Bauausführung ist den Betroffenen frühzeitig bekanntzugeben.

### **IV.2. Maßnahmen in der Bauphase**

#### **IV.2.1. Wirkfaktor Lärm**

6. Die in der UVE getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Baustellenarbeitszeiten (mit Ausnahme der aus bahnbetrieblichen und sicherheitstechnischen Gründen notwendigen Arbeiten außerhalb der Baustellenarbeitszeiten) sind durch Aufzeichnungen fortlaufend zu dokumentieren und der Behörde und deren Organe zur jederzeitigen Einsicht bereitzuhalten.

7. Notwendige Abweichungen von den grundsätzlich bei Tagzeit (Montag bis Freitag von 06:00 bis 19:00 Uhr) vorgesehenen Baustellenarbeitszeiten sind unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer der betroffenen Bevölkerung rechtzeitig bekannt zu geben. Gegebenenfalls sind im Einvernehmen der Nachbarn mit dem Bau-Ombudsmann zusätzliche zeitliche Einschränkungen festzulegen. Über die notwendigen Abweichungen des üblichen Baubetriebes, so-

wie über eventuelle Lärmbeschwerden der Nachbarn und der daraus abgeleiteten Konsequenzen sind kurze Protokolle anzufertigen und zur späteren Einsichtnahme zu sammeln. Sämtliche Informationen an die Bürger sind abschriftlich den jeweils betroffenen Standortgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

#### **IV.2.2. Wirkfaktor Erschütterungen und Sekundärschall**

8. Im Bereich der Wohnbebauung ist der Fahrweg mit einem schweren Gleisoberbau, Regelschotterbetthöhe und hochverdichtetem Unterbauplanum auszuführen. Die Verdichtung muss zumindest  $E_{v2} = 200 \text{ MN/m}^2$  erreichen. Anzustreben sind  $300 \text{ MN/m}^2$ .

9. Bei den Bauarbeiten dürfen grundsätzlich nur Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. In jenen Bereichen, in denen sich die Bauarbeiten auf weniger als 150 m an Bauwerke annähern, sind bei der Auswahl der Bauverfahren neben anderen Kriterien auch die hervorgerufenen Erschütterungen zu berücksichtigen. Von jenen Baumaschinen, die geeignet sind, starke Erschütterungen hervorzurufen (insbesondere Vibrorammen, Vibrowalzen, Mastrammgeräte, Hydraulikbagger, Hydraulikhämmer) sind Datenblätter der zum Einsatz vorgesehenen Maschinentypen der örtlichen Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Bei Maschinen, die länger andauernde Erschütterungen hervorrufen, sind auch Angaben über die Arbeitsfrequenz, Schlagzahl, durchschnittliche Zyklusdauer etc. erforderlich.

10. Um die Belästigung der Anrainer möglichst gering zu halten, dürfen Bauarbeiten nur an Werktagen untertags von 06:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden, soweit nicht bahn- bzw. baubetriebliche Gründe zwingend dagegenstehen. Bei derartigen, in der Regel vorhersehbaren Sonderfällen sind die Anrainer, wie in oben unter 7., im Voraus zu informieren.

11. Die in Tabelle 11 der zusammenfassenden Bewertung angeführten Richtwerte der zulässigen maximalen resultierenden Schwinggeschwindigkeiten im Fundamentbereich von Bauwerken zum Gebäudeschutz gemäß ÖNORM S 9020 sind in die Ausschreibungs- bzw. den technischen Vertragsbedingungen mit den Bauunternehmen mit aufzunehmen. Die Zuordnung der Anrainergebäude zu den Gebäudeklassen nach ÖNORM S 9020 ist im Fachbericht Erschütterungen und Sekundärschall der UVE im Anhang angegeben.

#### **IV.2.3. Schutzgut Tiere (inkl. Wildökologie), Pflanzen (inkl. Waldökologie und Forstwesen) und deren Lebensräume**

##### **Schutzgut Tiere und deren Lebensräume**

12. Nachtarbeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ist Nachtarbeit dennoch erforderlich, sind diese Arbeiten mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Lärmintensive Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind zu vermeiden.

13. Temporäre Amphibienleitanlagen sind, sofern in der Bauphase von der UBB ein Bedarf festgestellt wird, insbesondere im Hinblick auf jene Bereiche, wo bereits geschützte Arten festgestellt wurden, rechtzeitig zu errichten.

14. Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 07: Einschränkung des Schlägerungszeitraumes für fledermausrelevante Altbäume\*. Schlägerungen sind ausschließlich im Spät-September und Oktober durchzuführen. Eine fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung hat die Schlägerungsarbeiten zu beaufsichtigen und während der Schlägerung allfällig betroffene Fledermäuse fachgerecht zu versorgen (Transportbox, Pflegestation, etc.).

\*Das „Auszeigen“ der fledermausrelevanten Altbäume hat durch die fledermauskundliche Fachperson der Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

15. Rechtzeitig vor Schlägerungsbeginn sind 20 Stk. Vogelnisthilfen in breiter Ausführungsvariabilität (unterschiedliche Typen in Bezug auf die festgestellten wertbestimmenden Arten) in angrenzenden Waldbeständen anzubringen.

16. Vogelnisthilfen und Fledermauskästen sind regelmäßig zu warten (Freiräumen, Instandhaltung) um deren Funktion dauerhaft zu gewährleisten.

17. Verminderung / Vermeidung der Stromschlaggefahr für Vögel. Die vorhabensbedingt neu zu errichtenden Leitungsmasten haben hinsichtlich des Stromschlagschutzes für Vögel bei Bahnstromanlagen dem Stand der Technik zu entsprechen.

18. Sofern die Empfehlung Nr. 88 in den Spätherbst- bzw. Wintermonaten nicht umgesetzt wird, sind der Radweg und dazugehörige Anlagenteile um den Teich nördlich der Haltestelle Neumarkt-Köstendorf außerhalb der Wanderzeiten der lokal vorkommenden Amphibien herzustellen.

19. Die Lebensräume der Mauereidechse dürfen nicht während der Winterruhe (1. Sept. bis 30. März) und erst nach erfolgter zweimaliger Absammlung (vor Beginn der Arbeiten im relevanten Abschnitt) beansprucht werden.

21 Präzisierung Maßnahme ÖKO BAU 06: (letzter Satz der Maßnahmenbeschreibung der PW hat zu entfallen): „. . . Die abgefangenen Tiere sind in geeignete Ersatzlebensräume zu übersiedeln. Diese Ersatzlebensräume sind z.B. in einem Umkreis von bis zu 3 km um die Eingriffsfläche auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen rechtzeitig vor Umsiedelungsbeginn anzulegen. Ausstattung: entsprechend dem Praxismerkblatt „Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle“ der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz („karch“) od. vergleichbar. Alternativ können gleichwertige, bereits bestehende Strukturen zur Aussetzung der Tiere verwendet werden. Dazu muss jedoch vor der Umsiedelung sichergestellt sein, dass die ausgewählten Le-

bensräume nicht bereits weitgehend besetzt sind. Es ist darauf zu achten, dass für Mauereidechsen keine zusätzlichen, trassenfernen Ersatzlebensräume forciert werden

21a. Die im Vorhaben vorgesehenen Amphibientunnel sind mit Substrat zu füllen und mit Bermen zu versehen

### **Fachbereiche Wildökologie, Forstwesen und Waldökologie**

22. Vor Beginn der Bautätigkeiten sind alle unmittelbar an die Baufelder angrenzenden Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun, massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.

23. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.

24. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind bei sichtbarer Staubentwicklung während der Betriebszeiten der Baustelle in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten.

25. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

### **Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume**

26. Bei allen Gehölzpflanzungs-Maßnahmen sind standortgerechte Bäume und Sträucher regionaler Herkunft (z.B. Landesforstgarten Salzburg) zu verwenden.

### **IV.2.4. Oberflächengewässer**

27. Im Zuge der Detailplanung ist zu prüfen ob Einbauten Dritter durch das Projekt berührt werden. Von der Bauausführung berührte Drainageanlagen, Rohrleitungen und Kanäle Dritter sind nachweislich in einem dem Zustand vor Bau gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung ist durch eine Abnahme mit Zuziehung des Betroffenen zu dokumentieren.

28. Im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen in der Bauphase anfallende Wässer sind vor der Einleitung in Oberflächengewässer, soweit es zur Einhaltung der Grenzwerte der AAEV erforderlich ist, einer Vorreinigung mit den Komponenten – Absetzteil, Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach ÖNORM EN 858-1, Aktivkohle, Neutralisation – zuzuführen. Das Führen der anfallenden Wässer über ein Absetzbecken mit einer Verweildauer von mindestens 0,5 Stunden ist in jedem Fall vor der Einleitung in Oberflächengewässer vorzusehen.

29. Die auf den dichten Manipulationsflächen der Baustelleneinrichtung (Waschplätze, Reparaturplätze, Betankungsbereich) anfallenden Niederschlagswässer sind vor der Einleitung in Oberflächengewässer oder der Versickerung ins Grundwasser über einen Schlammfang und eine Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten (Klasse 1 nach ÖNORM EN 858-1) oder alternativ über eine 30 cm starke Bodenfilterschicht zu führen. Austritte von Mineralöl sind sofort mit Ölbindemittel zu binden und ordnungsgemäß zu entsorgen.

30. Sollte sich im Zuge der Detailplanung herausstellen, dass Teile der Versickerungsbecken bzw. Versickerungsmulden in den Bereich qualitativ belasteter Böden zu liegen kommen, ist durch konstruktive Maßnahmen - Bodenaustausch – sicherzustellen, dass es zu keiner projektbedingten Eluierung von Schadstoffen kommt.

31. Bei Antreffen von gering durchlässigen Böden im Bereich von Versickerungsbecken ist ein Bodenaustausch mit sickerfähigem, inertem Bodenmaterial durchzuführen.

#### **IV.2.5. Grundwasserchemie**

32. Der Aufbau der Sickermulden hat den Baugrundsätzen der ÖNORM B 2506-1 (Punkt 7.2) sowie den Anforderungen der ÖNORM B 2506-2 (Punkt 6.3 Bodenfilter) zu entsprechen.

33. Bodenbestandteile, die zum Aufbau der Bodenfilter verwendet werden, haben zumindest den Anforderungen der Klasse A2 des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes von 2011 zu entsprechen. Die Verwendung oder Beimischung von Kompost, Klärschlamm oder Torf ist nicht zulässig. Die Eignung des Bodenmaterials ist durch entsprechende Nachweise zu dokumentieren.

34. Sollte sich im Zuge der Detailplanung oder im Zuge des Baus herausstellen, dass Teile der Versickerungsbecken bzw. Versickerungsmulden im Bereich qualitativ belasteter Böden zu liegen kommen, ist durch konstruktive Maßnahmen - Bodenaustausch – sicherzustellen, dass es zu keiner projektbedingten Eluierung von Schadstoffen kommt.

35. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus der Filterschichten ist eine Fotodokumentation anzulegen und zur allfälligen Einsicht durch die Behörde vorzuhalten.

36. Die Einlaufstellen in die Sickermulden und Versickerungsbecken sind baulich so zu gestalten, dass auch bei Starkregenereignissen keine Schäden durch Auskolkungen oder Erosionen entstehen können.

37. Die Sickermulden sind mit einer Rasenmischung zu begrünen. Eine Bepflanzung der Sickermulden mit Bäumen oder Sträuchern ist unzulässig.

38. Eine Inbetriebnahme der Versickerungsbecken darf erst nach funktionsfähiger Begrünung der Beckensohle und Böschungen erfolgen, die Becken sind daher bereits in einer frühen Bauphase anzulegen.

39. (analog zur Auflage 7. des SV für Oberflächengewässer) Für die Versickerung mittels Sickerschlitz ist eine Absperrmöglichkeit für den Störfall (Schacht mit Schieber oder mobile Absperrblase) vorzusehen.

40. Vor Beginn der Bauarbeiten und danach im Rahmen des vorgesehenen Beweissicherungsprogramms ist das Wasser des Brunnens der WG Steindorf – Burgfried zusätzlich zur vorgesehenen Trinkwasseruntersuchung auf einen möglichen Gehalt an den zur Entkrautung des Gleiskörpers eingesetzten Herbiziden (derzeit vorgesehen: Glyphosat und Flazasulforon) und deren Metaboliten überprüfen zu lassen.

#### **IV.2.6. Gewässerökologie**

41. Verunreinigungen durch Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe, Baustoffe udgl. der Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun entlang Baustelle inklusive der Nebeneinrichtungen und Materiallagerflächen (im Nahbereich der Gewässer), ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung von Bauabwässern und Bauabfällen etc.) zu vermeiden.

42. Das Auftanken der Baumaschinen und die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen in der Nähe von Oberflächengewässern sind nicht zulässig. Lagerflächen für Treib- und Schmierstoffe bzw. die Betankungsflächen von Baugeräten sind gegen Versickerung in den Boden und gegen sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle zu sichern. Beim Betanken außerhalb von gesicherten Flächen sind Unterstelltassen zu verwenden. Es sind ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle bereitzuhalten und bei Schadensfällen ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der ausgetretenen Schadstoffe zu sorgen.

43. Die eingesetzten Baumaschinen müssen in einem einwandfreien Zustand sein und dürfen keine Leckagen weder bei der Hydraulik- noch bei den Treibstoffleitungen aufweisen.

44. Der Abbruch und die Wiederherstellung von Brücken haben so zu erfolgen, dass der Abflussquerschnitt nicht beeinträchtigt und kein schwimmfähiges Material in die Wasserwelle des Pfongauerbachs mitgeschwemmt wird. Es ist darauf zu achten, dass keine Brückenteile in den Pfongauerbach fallen oder verunreinigte Bauabwässer in den Bach geleitet werden.

45. Auf eine naturnahe Gestaltung der Uferböschungen und der Gewässersohle ist zu achten. Steinsicherungen sind grundsätzlich auf das wasserbautechnisch unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und rau und unregelmäßig auszuführen.

46. Die Bauarbeiten sind, soweit möglich, im Trockenen und bei Niederwasserperioden durchzuführen. Eine gewässerschonende Bauweise ist generell sicherzustellen.

47. Ein Befahren des Bachbettes mit Baumaschinen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenn das Befahren bautechnisch unvermeidlich ist, ist durch geeignete technische Maßnahmen sicher zu stellen, dass Gewässertrübungen weitestgehend vermieden werden.

#### **IV.2.7. Abfallwirtschaft**

48. Nicht wiederverwendbare oder verwertbare Abfälle sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Einstufungen der Abfälle hat gemäß der AbfallverzeichnisVO nach der ÖNORM S 2100 zu erfolgen.

49. Bei Verfüllmaterialien sind die einschlägigen Anforderungen des BAWP anzuwenden. Die Eignung des verwertenden Materials ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

50. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Abfallmanagement zu installieren und eine abfallchemische Bauaufsicht zu bestellen. Diese haben sämtliche abfallrechtlich relevante Arbeiten insbesondere den Aushub, Wiedereinbau bzw. Abfuhr und ggf. Entsorgung des Aushubmaterials zu überwachen und dokumentieren (durchgeführte Arbeiten, Schadstoffkonzentrationen, Verunreinigungen, Mengen, Entsorgungswege, usw.). Dabei ist insbesondere auf die räumliche Zuordenbarkeit der Verwertungs- und Entsorgungsnachweise zu achten.

51. Die für die Einstufung von Abfällen erforderliche Analytik ist von einer gemäß ÖNORM EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüf- bzw. Inspektionsstelle durchzuführen.

52. Für die von Baumaßnahmen betroffenen Verdachtsflächen insb. im Bereich der Versickerungsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine bodenchemische Erkundung durchzuführen.

53. Belastetes Material ist so weit zu entfernen, bis das von entsprechend den Angaben der abfallchemischen Bauaufsicht festgelegte Sicherheits- oder Sanierungsziel erreicht ist. Die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse sowie die Gefährdungsabschätzung hat gemäß der ÖNORM S 2088-1 zu erfolgen.

#### **IV.2.8. Sachgüter**

54. Sind bei der Verlegung von Einbauten temporäre Unterbrechungen erforderlich, so sind diese so kurz wie möglich zu halten. Betroffene sind von diesen Unterbrechungen nachweislich und frühzeitig hinsichtlich Zeitraums, Dauer und Art zu informieren.

#### **IV.2.9. Kulturgüter**

55. Für alle Eingriffe in die Bodenzone (= Oberbodenabtrag und Aushub, auch temporär betroffene Flächen) ist bis in eine Tiefe unterhalb potentiell kulturtragender Straten eine archäologische Baubegleitung vorzusehen.

#### **IV.2.10. Freizeit und Erholung**

57. Information: bei temporären Unterbrechungen von Wegführungen (Via Nova) in der Bauphase werden entsprechende Umleitungen beschildert. Darüber hinaus ist in den Standortgemeinden rechtzeitig vor Baubeginn eine Postwurfsendung auszugeben, die über den Baustart und die damit in Verbindung stehenden Wegeumleitungen informiert.

### **IV.3. Maßnahmen der Betriebsphase**

#### **IV.3.1. Schutzgut Tiere (inkl. Wildökologie), Pflanzen (inkl. Waldökologie und Forstwesen) und deren Lebensräume**

##### **Schutzgut Tiere und deren Lebensräume**

58. Die Maßnahme der VH Einreichung für die Betriebsphase, ÖKO 09, wird insofern präzisiert, als sicherzustellen ist, dass ausschließlich Vogelschutzglas lt. ON191040 der Kategorie „A“ zu verwenden ist.

58a. Die für das Vorhaben in Bau- und Betriebsphase eingesetzten Leuchtkörper haben dem Stand der Technik, jedenfalls jedoch der ÖNORM O1052 zu entsprechen.

58b. Die im Projekt vorgesehene Maßnahme ÖKO 05 wird insoweit ergänzt, als das für die Begrünung autochthones Saatgut zu verwenden ist.

#### **Fachbereiche Wildökologie, Forstwesen und Waldökologie**

59. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist spätestens bis zu Verkehrsfreigabe so wiederherzustellen, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

60. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 983 m<sup>2</sup> entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 983 m<sup>2</sup> bis spätestens Ende Mai des dem Ende der Bauarbeiten folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Falls die Ersatzaufforstungsfläche nicht an bestehenden Wald angrenzt, hat das Mindestausmaß 1.000 m<sup>2</sup> und die durchschnittliche Mindestbreite 10 m zu betragen.

61. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt angeführten Flächenpool für Aufforstungsflächen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber in den Standortgemeinden Straßwalchen, Neumarkt am Wallersee und Köstendorf durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewie-

sen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen.

63. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur jene standortheimische Baum- und Straucharten verwendet werden, die im Technischen Bericht des Rodungsoperates angeführt sind (Traubenkirsche, Feldahorn, Bergahorn, Silberpappel, Schwarzerle, Flatterulme). Im Bereich grundwassernaher Standorte (Flurabstand < 2m) dürfen auch Silberweide und Bruchweide verwendet werden. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Mindestpflanzengröße von 80/100 cm zu wählen ist und ausschließlich Containerpflanzen zu verwenden sind. Neben Bäumen sind auch heimische, standorttaugliche Sträucher wie Hasel, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, etc. zu verwenden.

64. Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern, bis sie gesichert sind.

#### **Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume**

65. Bei allen Gehölzpflanzungs-Maßnahmen sind standortgerechte Bäume und Sträucher regionaler Herkunft (z.B. Landesforstgarten Salzburg) zu verwenden.

66. Die Maßnahme ÖKO 05, Etablierung von Magerwiesen wird wie folgt präzisiert. Die Mahd der mit dem Entwicklungsziel „Magerwiesen“ im Vorhaben angegebenen Flächen hat zumindest zweimal jährlich zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und, sofern möglich, zu verwerten ansonsten fachgerecht zu entsorgen.

#### **IV.3.2. Oberflächengewässer**

67. Die Niederschlagswässer, die direkt in den Pflongauerbach eingeleitet werden sind über eine verschließbare Absperrkammer oder Rückhaltebecken von mindestens 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zu führen.

68. Für die Versickerung mittels Sickerschlitz ist eine Absperrmöglichkeit für den Störfall (Schacht mit Schieber oder mobile Absperrblase) vorzusehen.

69. Die Pumpe für die Unterführung der Bahnhofstraße ist auf ein 10-jährliches Niederschlagsereignis auszulegen.

70. Bis zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsordnung für die Rückhaltebecken und die Versickerungsbecken zu erstellen, die folgende Punkte enthält:  
halbjährliche Inspektion und zusätzlich nach Starkregen und Störfällen (Sicht- und Funktionsprüfung, gegebenenfalls Entfernung von Störstoffen)  
1x jährlich Mahd mit Entfernung des Mähgutes  
gärtnerische Pflege bei Bedarf (kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen / Herbiziden)

71. Bis zur Inbetriebnahme ist ein Maßnahmen-Notfallplan auszuarbeiten und dieser Plan mit den betroffenen Behörden / Einsatzorganisation (z.B. Feuerwehr) abzustimmen. Dabei sind folgende Punkte aufzunehmen.

Benachrichtigung der nächstgelegenen Feuerwehr

Benachrichtigung von Betroffenen

Zufließende Stoffe sind im Zulaufsystem oder in den Absetzbecken zurückzuhalten. Der Rückhalt kann mit Schiebern oder mit mobilen, aufblasbaren Verschlüssen erfolgen.

Die zurückerhaltenen Stoffe sind abzuschöpfen bzw. abzusaugen und im Weiteren ordnungsgemäß zu entsorgen. Im erforderlichen Umfang sind Bindemittel einzusetzen.

72. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) im Rahmen der Trassenpflege hat entsprechend folgenden Vorgaben zu erfolgen:

Es sind nur zugelassene Herbizide entsprechend Zulassungsliste der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) unter Einhaltung der vorgegebenen, maximalen Ausbringungsmengen einzusetzen.

In das Betriebsbuch sind folgende Daten einzutragen - Tag und Zeitraum der Ausbringung, Wetterbedingung, ausgebrachte Herbizidmenge und Art des Herbizides, Angabe des örtlichen Ausbringungsbereiches. Das Betriebsbuch ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde oder der Gewässeraufsicht zur Einsicht vorzulegen.

Die Herbizidausbringung ist nur bei absehbar trockener und windarmer Witterung durchzuführen.

#### **IV.3.3. Grundwasserchemie**

73. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten, zu pflegen und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten. Grasschnitt und Laub sind von den Filterflächen zu entfernen. Bei Beschädigungen der Grasnarbe in den Sickermulden und Versickerungsbecken ist diese durch Nachsaat wieder geschlossen herzustellen.

76. Für etwaige Störfälle ist ausreichend Ölbindemittel vorrätig zu halten.

#### **IV.3.4. Abfallwirtschaft**

77. Die im Betrieb der Anlage und bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind nachweislich ordnungsgemäß einer Verwertung zuzuführen oder zu entsorgen. Die Einstufungen der Abfälle hat gemäß der AbfallverzeichnisVO nach der ÖNORM S 2100 zu erfolgen.

### **IV.4. Maßnahmen zur Beweissicherung und Begleitenden Kontrolle.**

#### **IV.4.1. Bauphase**

##### **Wirkfaktor Lärm**

78. Im Fall von auftretenden Beschwerden über Baulärm sind im Wohnbereich der Beschwerdeführer Schallpegelmessungen gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ zu

organisieren. Immissionen sind dabei, sofern in Anlehnung nach § 11 Abs. 2 BSt-LärmIV zutreffend, mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes in Anlehnung nach § 3 Abs. 2 BSt-LärmIV zu bilden und den prognostizierten Baulärmindizes gegenüberzustellen. Erforderlichenfalls sind mit dem Bau-Ombudsmann geeignete Lärminderungsmaßnahmen festzulegen. Über die Ergebnisse der Untersuchungen mit Angaben der Messergebnisse nach ÖNORM S 5004, der daraus abgeleiteten spezifischen Baulärmimmissionen (Bautätigkeit und Geräteinsatz) und den vorgeschlagenen und umgesetzten Maßnahmen sind Protokolle zu erstellen und zur Einsichtnahme der Behörde und deren Organen aufzubewahren.

#### **Wirkfaktor Erschütterungen und Sekundärschall**

79. Erschütterungsüberwachung: Zum Nachweis der Einhaltung der Richtwerte von Tabelle 11 während erschütterungsintensiver Bauarbeiten hat eine Beweissicherung durch Erschütterungsmessungen zu erfolgen. Sie sind im Fundamentbereich möglichst des nächstgelegenen Gebäudes durchzuführen. Die Erschütterungsmessungen werden über ein webbasiertes online-Monitoring erfasst, das den Berechtigten den Zugriff jederzeit softwareunabhängig ermöglicht. Diese Kontrollmessungen werden im Bedarfsfall derart gestaltet werden, dass die Maschinenführer und die Bauaufsicht in geeigneter Weise (z.B. SMS, Ampelsignale) von der Annäherung an einen Grenzwert rechtzeitig gewarnt werden.

#### **Schutzgut Tiere (inkl. Wildökologie), Pflanzen (inkl. Waldökologie und Forstwesen) und deren Lebensräume Fachbereiche Wildökologie, Forstwesen und Waldökologie**

80. Es ist eine fachlich einschlägig ausgebildete und befugte ökologische Bauaufsicht zu bestellen, welche die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung sowie der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zu Sicherung der Kulturen vorzunehmen hat.

#### **Oberflächengewässer**

81. Die Einhaltung der Grenzwerte der AAEV bei der Einleitung von in der Bauphase anfallenden Wässern in Oberflächengewässer ist zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Anforderung der Behörde der Nachweis vorzulegen.

#### **Kulturgüter**

82. Die begleitende (archäologische) Kontrolle darf nur durch eine/n qualifizierte/n Archäologin/en durchgeführt werden. Diese/r ist nach den verbindlich vorgegebenen Richtlinien für archäologische Maßnahmen (dzt. 4. Fassung, 01.01.2016) zur Erstellung einer umfassenden Dokumentation mit genau definierten Kriterien verpflichtet, die letztlich auch als überprüfbare Beweissicherung herangezogen werden kann.

### **IV.4.2. Betriebsphase**

#### **Wirkfaktor Lärm**

83. Falls erforderlich ist auf Basis der Nachkontrolle des Betriebslärms gemäß Abschnitt 8.2 des Fachbeitrags Schalltechnik der ausgeführte Objektschutz im gesamten Untersuchungsraum zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ergänzen. Dies Überprüfungen und eventuellen Ergänzungen sind der Behörde entsprechende Nachweisberichte vorzulegen.

#### **Wirkfaktor Erschütterungen und Sekundärschall**

84. Kontrollmessungen: Nach Fertigstellung des Vorhabens sind die Immissionen möglichst in folgenden zwei Objekten zu messen und ein Bericht darüber der Behörde vorzulegen:  
Steindorf-Straßwalchen: Bahnhofstraße 34;  
Neumarkt-Köstendorf: Bahnhofstraße 32 (Bahnhof)

#### **Schutzgut Tiere (inkl. Wildökologie), Pflanzen (inkl. Waldökologie und Forstwesen) und deren Lebensräume**

85. Im Zuge der Beweissicherung und des Monitorings sind die Versickerungsbecken dahingehend zu prüfen ob sie tatsächlich nicht dauerhaft wasserführend sind und sie somit nicht zu einer „ökologischen Falle“ für Amphibien werden können.

87. Geeignete hiebsreife Altbäumen im Nahbereich des Vorhabens sind als Artenhilfsmaßnahme für Fledermäuse und Vögel für die Dauer, bis die Ausgleichspflanzungen in Funktion sind, außer Nutzung zu stellen. Die Festlegung, welche Bäume außer Nutzung gestellt werden, hat rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Dabei ist die Sicherheit von etwaig angrenzenden Wegen sowie die forsthygienische Unbedenklichkeit eines solchen Außer-Nutzung Stellens zwingend zu beachten

#### **Grundwasserchemie**

86. Die Analytik der aus dem Brunnen der WG Steindorf – Burgfried gezogenen Wasserproben (Maßnahme Wasser WAS Bau 04) ist um die Analyse auf den Gehalt an Wirkstoffen der zur Entkrautung des Gleiskörpers eingesetzten Herbizide (derzeit vorgesehen Glyphosat, Flazasulforon) bzw. deren Metaboliten zu erweitern. Nach zwei Jahren kann das Beprobungsintervall auf eine jährliche Beprobung verringert werden, wobei die Analytik in Abstimmung und Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft auch im Rahmen der jährlich durchzuführenden Trinkwasserbeprobung erfolgen kann.

#### **V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen**

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

V.1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch

die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf oder der Umweltverträglichkeitserklärung selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet

**abgewiesen.**

V.2. Zivilrechtliche Ansprüche werden

**zurückgewiesen**

und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

V.3. Nicht verfahrensgegenständliche sowie verspätete Einwendungen werden

**zurückgewiesen.**

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen nicht berührt.

## **VI. Kosten**

### **Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes**

Für die am 18. Oktober 2017 und 19. Oktober 2017 durchgeführte Amtshandlung (öffentliche mündliche Verhandlung) hat die ÖBB-Infrastruktur AG für insgesamt 52 Halbstunden (eine Halbstunde zu € 13,80) für vier Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

**€ 2.870,40**

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT970100000005040003 lautend auf Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

## **VII. Rechtsgrundlagen**

- § 23b Abs. 2 Z. 1, § 24 Abs. 1 und Abs. 4, § 24f Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 10 und Abs. 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016
- unter Mitwirkung von
  - §§ 2, 3 und 5 Hochleistungsstreckengesetz - HIG, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004
  - §§ 20, 31 ff Eisenbahngesetz 1967 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015
  - § 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 60/2015
  - § 32 und § 127 iVm § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014
  - §§ 17 ff Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015
- §§ 59 Abs. 1, 76 und 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
- Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

## Begründung

### I. Verfahrensgang

#### I.1. Vorverfahren gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 4 UVP-G 2000

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (in weiterer Folge ÖBB-Infrastruktur AG) am 7. Juni 2016 die Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-G 2000 für das gegenständliche Vorhaben „Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf“ beantragt und ein UVE-Konzept einschließlich einer Darlegung der Grundzüge des Vorhabens, einen Übersichtslageplan vorgelegt. Nach Beiziehung der mitwirkenden Behörden und Dritter hat die ho. Behörde mit Schreiben vom 9. September 2016 gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 Stellung genommen.

#### I.2. Antrag der Projektwerberin vom 30. März 2017

**I.1.1** Mit Schreiben vom 30. März 2017 hat die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, sowie um Genehmigung gemäß den §§ 24a Abs. 1 und 24f Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 2 HIG, 31ff EisbG, §§ 32 und 38 WRG, § 17 Forstgesetz (alle Gesetze in der geltenden Fassung) sowie allen sonstigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, für das Vorhaben „Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf der HL-Strecke Wien – Salzburg, km 287,201 - km 289,258

und der ÖBB-Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km 0,000 - km 1,082“ angesucht.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die grundsätzliche Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen („UVP-Projekt“), die Trassengenehmigungsunterlagen und Pläne gemäß § 3 HIG iVm § 24f Abs. 10 UVP-G 2000, der Bauentwurf und das Gutachten gemäß §31a EisbG, die Unterlagen gemäß Wasserrechtsgesetz, die Rodungsunterlagen gemäß Forstgesetz und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 6 iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 angeschlossen.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Seitens der Antragstellerin wurde um die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 angesucht. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Grundsatzgenehmigungsverfahrens ist somit die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß §§ 3 ff HIG in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000 und Mitanzwendung der für die Genehmigung erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen des Eisenbahngesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und des Forstgesetzes. In einem weiteren teilkonzentrierten Verfahren bei der Salzburger Landesregierung werden die landesrechtlichen Materiengesetze (voraussichtlich Naturschutz- und Straßenrecht) zu behandeln sein.

**I.1.2** Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Abt. IV/IVVS4) wurde für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den dafür ausgewählten Sachverständigen erstellt:

<b>Name des Sachverständigen:</b>	<b>Fachgebiet</b>
Dipl.-Ing. Dr. Oliver Rathschüler (freiland Umweltconsulting ZT GmbH)	Koordination, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Raumplanung, Landschaft und Sachgüter
Dipl.-Ing. Dr. Hans Wehr	Eisenbahnwesen – betriebliche Belange
Dipl.-Ing. Markus Mayr	Eisenbahnwesen – technische Belange
Dipl.-Ing. Peter Flicker	Wasserbautechnik und Oberflächenwässer
Univ. Prof. Dr. Christian Kirisits	Lärm
Univ. Prof. Dr. Peter Steinauer	Erschütterungen und Sekundärschall
Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber	Luft und Klima
Dr. Peter Höglinger	Denkmalschutz
Dr. Michael Jungwirth	Humanmedizin

Ing. Wilhelm Lampel	elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung
Dr. Rainer Braunstingl	Geologie, Hydrogeologie
Dipl. -Ing. Thomas Forsthuber	Boden, Grundwasserchemie und Abfall
Dipl. -Ing. Martin Kühnert	Forstwesen, Wald- und Wildökologie
Dipl. -Ing. Anton Jäger	Agrarwesen, Boden und Fläche

Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 wurde mit Bescheiden vom 5. April 2017, GZ. BMVIT-820.390/0001-IV/IVVS4/2017, ein externer UVP-Koordinator, nämlich die freiland Umweltconsulting ZT GmbH (Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler), bestellt. Die genannten Sachverständigen (mit Ausnahme der Sachverständigen für die Fachgebiet „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“, „Geologie und Hydrogeologie“ und „Denkmalschutz“) und der externe Koordinator wurden jeweils mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24c Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bzw. als nichtamtlicher Koordinator bestellt. Die Sachverständigen für „Elektrotechnik, elektromagnetische Felder und Licht sowie Beschattung“, „Geologie und Hydrogeologie“ und „Denkmalschutz“ wurde als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

Die Sachverständigen hatten vorerst aus fachlicher Sicht vorrangig die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 iVm § 13 Abs. 3 AVG durchzuführen.

## **I.2 Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden**

Mit Schreiben vom 5. April 2017, GZ. BMVIT-820.390/0001-IV/IVVS4/2017, wurde die mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden und Stellen (insbesondere Umweltanwalt, Standortgemeinden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - seit 8. Jänner 2018: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus - sowie das Verkehrs-Arbeitsinspektorat) von der Einleitung des Verfahrens informiert und diesen die im Verfahren vorgesehenen Sachverständigen mitgeteilt. Den Behörden wurde eine Stellungnahmefrist binnen 3 Wochen ab Zustellung hinsichtlich der erforderlichen Fachbereiche und den jeweils bestellten Fachgutachtern eingeräumt.

Unter Einem, wurde den mitwirkenden Behörden iSd § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Genehmigungsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme übermittelt. Ebenso wurde gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 dem Umweltanwalt, den Standortgemeinden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (seit 8. Jänner 2018 Nachhaltigkeit und Tourismus) die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt.

Die eben genannte Liste der Sachverständigen und der mit den mitwirkenden Behörden abgestimmte Zeitplan wurden (dazu gleich im nächsten Punkt) gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag und den Antragsunterlagen auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

### **I.3 Kundmachung und öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen**

Gemäß § 9 UVP-G 2000 und unter Anwendung der Bestimmungen für Großverfahren der §§ 44a ff AVG wurde die öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Antragsunterlagen durch Edikt vom 8. Mai 2017, GZ. BMVIT-820.390/0004-IV/IVVS4/2017, kundgemacht. Das Edikt wurde jeweils am 17. Februar 2015 im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Salzburg weit verbreiteter Tageszeitungen veröffentlicht und zwar in den Salzburger Nachrichten und in der Kronen Zeitung. Die Veröffentlichung des Ediktes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte ebenfalls am 8. Mai 2017. Weiters wurden die Kundmachung sowie der Antrag, das Einlagenverzeichnis, der Bericht zur Umweltverträglichkeitserklärung samt allgemein verständlicher Zusammenfassung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 6 UVP-G 2000, die Übersichtskarte sowie der Zeitplan gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 ab dem 8. Mai 2017 auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Internet veröffentlicht. Weiters erfolgte der Anschlag der Kundmachung an den Amtstafeln der Standortgemeinden Straßwalchen, Neumarkt am Wallersee und Köstendorf. In allen Standortgemeinden wurde die Kundmachung spätestens am 8. Mai 2017 an der Amtstafel angeschlagen.

In der Zeit vom 16. Mai 2017 bis einschließlich den 23. Juni 2017 erfolgte in den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 Abs. 1 HIG. Innerhalb der genannten Auflage- und zugleich Einwendungsfrist gemäß § 44a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 44b AVG konnte jedermann zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme abgeben und konnten Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen erheben.

### **I.4 Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen**

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 und § 4 Abs. 2 HIG vom 23. Mai 2017 bis zum 23. Juni 2017 langten bei der UVP- Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen ein:

#### **A. Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000:**

Die Unterlagen wurden den mitwirkenden Behörden teilweise bereits vor der öffentlichen Auflage

übermittelt. Seitens der mitwirkenden Behörden ist die folgende Stellungnahme eingegangen:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien vom 10.04.2017

**B. Stellungnahmen von Umweltschutz, Standortgemeinden und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000:**

Bereits im Zuge der Verfahrenseinleitung wurde gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 den Standortgemeinden der Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, sonstige materienrechtliche Unterlagen) und die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt. Weiters wurde gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 der Salzburger Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Bis zum Ende der Auflagenfrist sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Salzburger Umweltschutz, Membergstraße 42, 5020 Salzburg, Stellungnahme vom 26.04.2017 und wortgleich als Einwendungen vom 21.06.2017

**C. Stellungnahmen der Länder und gesetzlichen Interessensvertretungen gemäß § 4 Abs. 1 HIG:**

Im Zuge dieses Verfahrens wurde u. a. um Erteilung der Trassengenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idgF für die Sicherstellung des Trassenverlaufes des im Betreff genannten Bauvorhabens angesucht. Den gesetzlichen Interessensvertretungen, dem Land Salzburg sowie den Standortgemeinden Spital wurde die Möglichkeit im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages eingeräumt. Während der Auflagefrist ist keine diesbezügliche Stellungnahme bei der Behörde eingelangt.

**D. Stellungnahmen gemäß § 24 Abs 8 UVP-G 2000 iVm. § 44a und b AVG:**

Von dem Recht zur Stellungnahme haben innerhalb offener Frist die nachfolgend angeführten Personen Gebrauch gemacht:

1. Personenkomitee für neue Verkehrslösungen in Salzburg, Sprecher Alois Buchner, Rabenschwand 19, 4894 Oberhofen vom 15.11.2012
2. Mag. Wolfgang Heindl, Irrsdorfer Bachstraße 87, 5024 Straßwalchen vom 06.06.2017
3. Herbert Hutticher, Tannbergstraße 45, 5042 Straßwalchen vom 06.06.2017
4. Mag. Bernhard Humer, Wallerseestraße 61c, 5021 Seekirchen vom 23.06.2017

Nach Ende der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende weitere Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt:

5. Peter Baalman, Hauptstraße 78, 4890 Frankenmarkt vom 25.06.2017
6. SPÖ Flachgau und Straßwalchen, vertreten durch Tanja Kreer, Johann Groh Straße 21, 5024 Straßwalchen vom 26.06.2017
7. Eva-Maria Wallisch und Christine Wallisch-Breitsching, Burgfriedstraße 102, 5024 Straßwalchen

Die fristgerecht eingelangten und nach Ende der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden in der zusammenfassenden Bewertung wiedergeben und dort von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet.

Alle eingelangten Stellungnahmen wurden von der Behörde der Antragstellerin mit Schreiben vom 18. Juni 2017, GZ. BMVIT-820.390/0007-IV/IVVS4/2017, mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt. Seitens der Antragstellerin wurde hierauf eine schriftliche Beantwortung („Replik“) vom 8. August 2017 vorgelegt.

Die Ausführungen zur Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen durch die Behörde finden sich unter Punkt V. der gegenständlichen Bescheidbegründung.

### **I.5 weiteres Ermittlungsverfahren, Erstellung der zusammenfassenden Bewertung**

**I.5.1** Der von der Behörde in Zusammenarbeit mit der externen UVP-Koordination erstellte Arbeitsbehelf für die Erstellung der zusammenfassenden Bewertung („Prüfbuch“) wurde den Sachverständigen am 31. Mai 2017 übermittelt.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 GZ. BMVIT-820.390/0006-IV/IVVS4/2017 wurde den mitwirkenden Behörden das Prüfbuch zur Kenntnis- und möglichen Stellungnahme bis zum 23. Juni 2017 übermittelt. Seitens der mitwirkenden Behörden sind zum Prüfbuch keine Stellungnahmen erfolgt.

**I.5.2** Am 15. September 2017 hat eine Besprechung der ho. UVP-Behörde mit dem Amt der Salzburger Landesregierung als Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G stattgefunden. Besprochen bzw. geklärt wurden rechtliche, organisatorische und fachliche Fragen insbesondere zu den Themen Sachverständige und Naturschutz.

**I.5.3** Aufgrund einer Anfrage des nichtamtlichen betrieblichen Sachverständigen erging mit Schreiben vom 18. Juli 2017, GZ. BMVIT-820.390/0009-IV/IVVS4/2017 ein Auskunftsauftrag gem § 24c Abs 8 UVP-G 2000 an Projektwerberin zu der in einer negativen Stellungnahmen aufgeworfenen Problematik der überlasteten Strecke. Diese Anfrage wurde von der Projektwerberin mit Schreiben vom 25. Juli 2017 beantwortet, welches an den Sachverständigen weitergeleitet wurde. Hinsichtlich der in den Sachverständigenbesprechungen an die Projektwerberin ergangenen Anfragen der Sachverständigen wurde seitens der Projektwerberin das Operat „Auskunft gem. § 24d iVm § 24c (6) zu diversen Fragestellungen zu den Fachbereichen Mensch/Raumplanung, Tiere, Pflanzen und

deren Lebensräume, Landschaft, Gewässerökologie und Freizeit und Erholung“ vom September 2017 der Behörde vorgelegt.

**1.5.4** Am 25. September 2017 wurde der Behörde von der Koordination die nunmehr fertiggestellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24d UVP-G 2000 übermittelt. Die zusammenfassende Bewertung wurde von allen Sachverständigen unterfertigt. Diese baut auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung und im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f auf.

### **I.5 öffentliche mündliche Verhandlung**

**I.5.1** Mit Edikt vom 25. September 2017, GZ. BMVIT-820.390/0010-IV/IVVS4/2017 wurde für den 18. und 19. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG im Festsaal Neumarkt am Wallersee, Siedlungsstraße 11, 5202 Neumarkt am Wallersee anberaumt. Des Weiteren wurde die öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der ergänzenden Unterlagen vom 29. September 2017 bis einschließlich 19. Oktober 2017 bei der UVP-Behörde und in den Standortgemeinden kundgemacht und somit dem Parteiengehör zugeführt. Gemäß § 44a Abs. 3 AVG wurden die Kundmachung der Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der Auflage der zusammenfassenden Bewertung am 29. September 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Salzburg weit verbreiteter Tageszeitungen, nämlich in den Salzburger Nachrichten und der Kronen Zeitung (Salzburg Ausgabe) kundgemacht.

**I.5.2** Gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG wurde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2017 bis zum 19. Oktober 2017 in der Standortgemeinde Neumarkt am Wallersee abgehalten, da dieser Ort der Sachlage nach im Hinblick auf die Lage in der Mitte des Linienvorhabens, der Erreichbarkeit durch die Beteiligten und wegen der erforderlichen Größe des Verhandlungssaals am zweckmäßigsten für die Verhandlung erschien.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der erstellten Niederschrift der Projektwerberin zur

Verfügung gestellt wurden und den anwesenden Personen, sofern diese sich zu Wort gemeldet haben, je ein Ausdruck ihrer Stellungnahme(n) aus der Niederschrift persönlich übergeben wurde.

Nach § 44e Abs. 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Verhandlung endete am 19. Oktober 2017, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben (spätestens eine Woche nach Schluss der Verhandlung) die Verhandlungsschrift ab dem 23. Oktober 2017 aufgelegt wurde. Bei der Auflagefrist von drei Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde diese Frist für ausreichend. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des bmvit im Internet veröffentlicht und ist dort bis zum Abschluss der UVP-Verfahren einsehbar.

## **II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang**

### **II.1. Zuständigkeit**

Die Eisenbahnstrecke Wien Salzburg wurde im Abschnitt Attnang/Puchheim-Staatsgrenze bei Salzburg mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl 1989/675 (2. Hochleistungsstreckenverordnung) gemäß § 1 Abs. 1 HIG zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit der Erklärung zur Hochleistungsstrecke wird die Anwendbarkeit des HIG auf die betreffende Eisenbahnstrecke bewirkt (Zeleny, Eisenbahnplanungs- und -baurecht, 1994, 115). Die Verordnung zur Erklärung der Hochleistungsstrecke bildet mithin lediglich die Rechtsgrundlage für weitere, auf das HIG gestützte und auf Hochleistungsstrecken im Sinne des HochleistungsstreckenG bezogene Rechtsakte. (VfGH v. 5.12.1995, Zlen B274/95; B286/95)

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Salzburg ist weiters Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Verordnung Nr. 1315/2010/EU vom 7. Juli 2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das gegenständliche Vorhaben Teil der prioritären Achse 17, Paris-Strasbourg-Stuttgart-Wien-Bratislava „Magistrale für Europa“ ist. Darüber hinaus ist die Westbahn auch Bestandteil des „Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des Internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)...“ BGBl III Nr. 147 vom 9. Juli 2002 und in dem im BGBl integrierten „Verzeichnis der Eisenbahnlinien“ als Strecke E50 und E55 ange-

führt. Die gegenständliche Eisenbahnstrecke stellt somit unzweifelhaft eine Fernverkehrsstrecke dar.

Das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben ist daher gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 (Änderung von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken durch Änderung der Trasse oder Zulegung eines Gleises, jeweils auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km) einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Das gegenständliche Vorhaben sieht auch Baumaßnahmen an der ÖBB-Strecke 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau vor (von km 0,000 bis km 1,082). Diese Strecke ist keine Fernverkehrsstrecke und auch keine Hauptbahn, sondern eine Nebenbahn. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auch für diesen Teil des Vorhabens ist auf die Zuständigkeitsbestimmung des § 12 Abs 3 Z 6 EisbG zu verweisen, wonach für die die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, über Anträge nach § 31g EisbG und über Anträge auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung, jeweils für Eisenbahnanlagen oder nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen, die über den Betrieb von oder den Verkehr auf einer Hauptbahn hinaus auch dem Betrieb von oder dem Verkehr auf einer Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer nicht-öffentlichen Eisenbahn dienen, der Bundesminister für Verkehr zuständig ist. Es liegt auch unzweifelhaft ein Vorhaben im Sinne des erweiterten Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G vor: *„Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.“*

## **II.2. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages**

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2007, Zl. VwGH 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge in § 44a Abs. 1 AVG *„voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“*, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (AB 1167 B1gNR 20. GP, 32; vergleiche dazu auch Hengstschläger/Leeb, AVG (2005) § 44a Rz 4 und Grabenwarter, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die *„getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“*.

Im gegenständlichen Verfahren stützte sich die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, auf den Umstand, dass der gegenständliche Umbau samt Gleiszulegung ein ca. 3 km langes Eisenbahnvorhaben darstellt, durch welches eine Vielzahl von Nachbarn betroffen sein können bzw konkret betroffen sind. Erfahrungsgemäß und unzweifelhaft ist dabei nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten UVP-Verfahren zu Fernverkehrsstrecken gemäß § 3 HIG in Verbindung mit dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Projektunterlagen wo hinsichtlich der der beschriebenen Betroffenheit durch Grundbedarf von 20 Personen (Verzeichnis betroffener Dritter, Einlagezahl B 07 02 01) und der Betroffenheit durch zB. Lärmimmissionen von alleine mehr als 80 Wohnobjekten welche mit passiven Lärmschutz zu versehen sind (Ergebnis und Maßnahmenplan, Einlagezahl E02 02) auszugehen ist. Mit den durch Lärmschutzwände zu schützenden Wohnobjekten wird eine Zahl von eindeutig über 100 vom Vorhaben betroffenen Wohnobjekten erreicht, wobei davon auszugehen ist, dass ein Wohnobjekt in der Regel von mehr als einer Person bewohnt wird. Somit ist auch unter der Berücksichtigung sonstiger allfälliger Immissionseinwirkungen zweifellos von mehr als 100 Beteiligten im gegenständlichen Verwaltungsverfahren auszugehen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig - innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendung erheben (§ 44b AVG).

Sollten Einwendungen und Gründe erst in einer allfällig nachfolgenden Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erstmals vorgebracht, so sind diese gemäß § 40 Abs 1 UVP-G 2000 nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin glaubhaft macht, dass ihn oder sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumt werden, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Im Hinblick auf die große Zahl an Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt kundgemacht.

Gemäß § 44f Abs. 1 AVG kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen mit der Wirkung, dass mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung das Schriftstück als zugestellt gilt. Die Behörde macht daher von dieser Bestimmung Gebrauch, um den Bescheid zuzustellen bzw.

um die Auflage des abschließenden Bescheids gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 und § 3 HIG kundzumachen.

### **II.3. Beiziehung von Sachverständigen**

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgten durch die Behörde, welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte. Gemäß § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordinator) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters erklärt § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten und Unternehmen als Sachverständige für zulässig.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Nach § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

#### **II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage**

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und HIG war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und den materienrechtlichen Operaten für die Trassengenehmigung, dem Bauentwurf und das Gutachten gemäß §31a EisbG, den wasserrechtlichen und den Rodungsunterlagen vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Ge-

nehmungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind, so dass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die Sachverständigen selbst erfolgen konnte. Diese Prüfung ergab, dass die Unterlagen aus der damaligen Sicht keine Mängel aufwiesen, die die Beurteilung durch die Sachverständigen nicht ermöglichen bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte ausreichend war.

Der Genehmigungsantrag samt seinen Beilagen und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung wurden zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 HIG in den Standortgemeinden und im ho. Bundesministerium zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

## **II.5 Stellungnahmen und Einwendungen nach Ende der Auflagefrist**

Nach der Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht vom 23. Mai 2017 bis zum 23. Juni 2017 legten erstmals nachfolgende Personen schriftliche Stellungnahmen vor:

1. Peter Baalman, Hauptstraße 78, 4890 Frankenmarkt vom 25.06.2017
2. SPÖ Flachgau und Straßwalchen, Tanja Kreer, Johann Groh Straße 21, 5024 Straßwalchen vom 26.06.2017
3. Eva-Maria Wallisch und Christine Wallisch-Breitsching, Burgfriedstraße 102, 5024 Straßwalchen vom 30.06.2017

Auch diese verspätet eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden den Sachverständigen übermittelt und von diesen ebenfalls in der zusammenfassenden Bewertung aus fachlicher Sicht berücksichtigt.

Zu diesen, nach dem Ende der Auflagefrist am 23. Juni 2017 eingebrachten, Stellungnahmen ist aus rechtlicher Sicht wie folgt auszuführen:

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Auch § 24f Abs. 13 UVP-2000 in der aktuellen Fassung normiert ausdrücklich, dass Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt haben, keine Parteistellung zukommt.

Sämtliche hier angeführten Einschreiter haben, sofern ihnen überhaupt Parteistellung zugekommen ist, ihre Parteistellung verloren und waren die Einwendungen als verspätet zurückzuweisen.

## **II.6. Zeitplan**

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein Zeitplan am 8. Mai 2017 (GZ. BMVIT-820.390/0004-IV/IVVS4/2017) auf der Homepage des ho. Bundesministeriums veröffentlicht. Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan konnte wegen der Arbeitsbelastung der Sachverständigen und der Behörde durch andere, prioritär zu behandelnde Verfahren nicht eingehalten werden. Die Entscheidung ist aber innerhalb von 12 Monaten, also rechtzeitig im Sinne des § 24b Abs 2 UVP-G 2000 ergangen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. Eberhartinger-Tafill/Merl, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Kommentar, § 7 und § 24b)

## **III. Erhobene Beweise**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen für die Fachgebiete Eisenbahnwesen und Eisenbahntechnik (technische Belange), Eisenbahnwesen – betriebliche Belange, Straßenbautechnik, Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luft und Klima, Elektromagnetische Felder, Licht und Beschattung, Humanmedizin, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Geologie und Hydrogeologie, Boden, Grundwasserchemie und Abfall, Agrarwesen, Boden – Fläche, Forstwesen, Wald- und Wildökologie, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Gewässerökologie, Raum- und Stadtplanung, Landschaft, Sachgüter sowie Denkmalschutz erstellt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur

Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde soweit erforderlich die Genehmigungsfähigkeit des Projektes auch nach den mitanzuwendenden materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zur zusammenfassenden Bewertung erbrachten gutachterlichen Ausführungen.

### **III.1. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen**

Von der Behörde wurde ein Untersuchungsrahmen („Prüfbuch“) erstellt, wobei die konkretisierten Fragestellungen in drei Bereiche gegliedert wurden:

1. Alternativen, Nullvariante, Trassenvarianten
2. Beurteilung der Umweltauswirkungen
3. Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Im Fragenbereich 1 wurden die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens begutachtet. Es wurde untersucht, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht und es wurden die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von umweltrelevanten Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Im Fragenbereich 3 erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.

Die Sachverständigen kamen in der zusammenfassenden Bewertung zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

**Untersuchungsraum:** Der Untersuchungsraum wird in jedem Fachbeitrag fachspezifisch und schutzgutspezifischen Anforderungen entsprechend plausibel und ausreichend abgegrenzt dargestellt. Damit ist gewährleistet, dass mögliche maßgebliche Umweltbeeinträchtigungen erkannt werden können.

**Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante:** Das Erfordernis des eingereichten Infrastrukturprojektes ist in den Einreichunterlagen ausreichend dargelegt. Die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Varianten (da es sich um eine Ausbaumaßnahme handelt wurden Alternativen i.e.S. nicht geprüft) wurden entsprechend dargelegt. Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens in Hinblick werden nachvollziehbar dargelegt.

**Ist-Zustand:** Die Erhebung der Bestandssituation (Ist-Zustand) insbesondere für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luft und Klima erfolgte von 2012 bis 2017. Die Vorteile des Projektes gegenüber dem Ist-Zustand können aus den vorgelegten Unterlagen abgeleitet werden. Die Sensibilität des Ist-Zustandes des Waldes wurde in den Einreichunterlagen als „hoch“ eingestuft; sie ist jedoch aus forstfachlicher und waldökologischer Sicht nur als mittel anzusehen. Die Umsetzung des Projektes stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegenüber dem Ist-Zustand eine Verbesserung dar.

**Auswirkungen des Vorhabens:** Insbesondere sind dies die vorhabensbedingten Emissionen während der Bauzeit und des Betriebes (Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, EMF), Flächenbeanspruchung, Trennwirkung, Rodungen sowie Eingriffe in Gewässer und Grundwasser. Die Auswirkungen dieser Wirkfaktoren auf die Schutzgüter wurden beurteilt und beschrieben.

Zusammenfassend kommen die Gutachter in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zu nachfolgend angeführten Schluss:

**Sofern die in der UVE dargestellten und die im gegenständlichen Bericht angeführten, unbedingt erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden, ist die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben. Die Wirkungen der Bau- und Betriebsphase sind als vertretbar einzustufen.**

### III.2. Zu den Genehmigungskriterien des HIG

Hinsichtlich des Vorliegens der in § 3 genannten fachlichen Voraussetzungen, wonach das Projekt den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht, auf die sonstigen öffentlichen Interessen Bedacht genommen wird, und der für die Sicherung des Trassenverlaufs festgelegte Geländestreifen in den Trassengenehmigungsunterlagen entsprechend dargestellt ist, dieser das Ausmaß nicht überschreitet, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, sowie der für den Bahnkörper festgelegte Geländestreifens die Breite 150 m nicht überschreitet kamen die befassten Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung zu folgenden Ergebnissen:

#### III.2.1. Eisenbahnwesen – betriebliche Belange:

*Der dargestellte Trassenstreifen orientiert sich weitgehend am Bestand. Abweichungen vom Bestand ergeben sich durch die Bogenverbesserung zwischen km 0,000 und 1,082 der Strecke Steindorf – Braunau (welche zum überwiegenden Teil auf Bahngrund situiert ist) und durch das dritte Gleis zwischen den Verkehrsstationen Steindorf b. Straßwalchen und Neumarkt-Köstendorf.*

*Der Bau des dritten Gleises dient der Kapazitätserweiterung der bereits jetzt sehr stark belasteten Westbahnstrecke im Flachgau und ist eine wesentliche Voraussetzung zur Abwicklung der beabsichtigten Angebotskonzeption.*

*Gemäß dieser Angebotskonzeption soll sich die Fahrzeit auf der Mattigtalbahn zwischen Neumarkt-Köstendorf und Mattighofen von derzeit etwa 30 Minuten auf 25 Minuten reduzieren. Dies ergibt sich einerseits aus dem Zwangspunkt Mattighofen (Kreuzungsbahnhof), andererseits aus den Fahrplanzwängen der stark belasteten Westbahnstrecke.*

*Folgerichtig wird im Projekt die Abzweiggeschwindigkeit von der Westbahn nach und von Richtung Mattigtalbahn auf 80 km/h angehoben und die angeführte Bogenverbesserung ausgeführt.*

*Der dargestellte Trassenstreifen entspricht daher den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn.*

*Der dargestellte Trassenstreifen orientiert sich an der Bestandsgleislage bzw. ergibt sich aus dem Grundbedarf samt Bauverbotsbereich für die projektierte Gleislage für die Bogenverbesserung der Mattigtalbahn und das dritten Gleis zwischen Steindorf und Neumarkt-Köstendorf so-wie den erforderlichen Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen. Das notwendige Ausmaß wird daher nicht überschritten.*

*Eine Breite von 150 m des Geländestreifens für den Bahnkörper wird in keinem Querschnitt erreicht.*

*Auf die vorgebrachten öffentlichen Interessen wurde Bedacht genommen.*

### **III.2.1. Eisenbahnwesen – technische Belange**

*Das Vorhaben sieht die Zulegung eines dritten Gleises zwischen den Bhf. Steindorf b. Straßwalchen und Neumarkt-Köstendorf zur Kapazitätserweiterung vor.*

*Weiters wird in den beiden Bahnhöfen je einen Inselbahnsteig bzw. in Neumarkt-Köstendorf zusätzlich ein Randbahnsteig errichtet, welche durch Personenunterführungen schienenfrei und über Aufzüge barrierefrei erreicht werden können. Wesentliche Verbesserungen im Komfort werden durch barrierefreie Zugänge, Witterungsschutz, neue Informationssysteme auf den Bahnsteigen und den Zugängen erreicht. Die Gestaltung der beiden Bahnhöfe, der Bahnsteige und der Zugänge erfolgt nach dem Stand der Technik und den Erfordernissen eines modernen und wirtschaftlichen Bahnbetriebs mit entsprechender Betriebsqualität.*

*Zur Verknüpfung der Verkehrsträger wird im Bahnhof Neumarkt-Köstendorf ein Busbahnhof errichtet sowie Kiss&Ride Plätze und Behinderten Parkplätze vorgesehen. Weiters sind Bike&Ride Plätze in den Bahnhöfen bei den Abgängen zu den Personenunterführungen geplant. Die P&R-Plätze für PKW sind weitestgehend Bestand bzw. ein Konnexprojekt.*

*Somit entfallen im Bhf. Steindorf b. Straßwalchen die nur ungesichert über schienengleiche Gleisübergänge erreichbaren extrem schmalen Mittelbahnsteige, welche neben einem erhöhten Sicherheitsrisiko auch eine Behinderung in der Betriebsabwicklung darstellen.*

*Weiters wird auf der Strecke Steindorf – Braunau der Radius des Einfahrtsbogens in den Bhf. Steindorf b. Straßwalchen deutlich vergrößert und dadurch auch die Bestandsgeschwindigkeit von 40 km/h (EK-Bereich nur 30 km/h) auf 80 km/h angehoben. Zusätzlich werden auch infolge der lokalen Streckenverlegung die beiden bestehenden schienengleichen Eisenbahnkreuzungen durch eine Unterführung ersetzt und damit auch die Sicherheit für beide Verkehrsteilnehmer erheblich erhöht.*

*Die Bestandsgeschwindigkeit mit  $V_{max}$  130 km/h und die Trassierung der bestehenden Gleise 1 und 2 der Weststrecke (somit auch die geringfügigen Längsneigungen mit bis zu ca. 2 ‰) bleibt grundsätzlich unverändert, das dritte Gleis (Gleis 4) wird r.d.B. in Parallellage zugelegt und ist für  $V_{max}$  100 km/h vorgesehen.*

*Durch die vorgesehene Gestaltung der Bahnanlagen wie beispielsweise Bahnkörper (Oberbau / Unterbau), Oberleitungen, Sicherungsanlagen, entsprechend dem Stand der Technik sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Voraussetzungen für möglichst geringe Erhaltungskosten gegeben.*

*Die erforderlichen Anlagen für die Entwässerung der Bahnanlagen sowie die weiters notwendigen baulichen Anlagen zur Gewährleistung des Umweltschutzes (z.B. Lärmschutzwände) sind im Projekt berücksichtigt und im Flächenbedarf des Vorhabens vorgesehen. Der errichtete Begleitweg – Radweg (Fußgänger und Radfahrer) steht auch den Erfordernissen für die Erhaltung der Strecke generell zur Verfügung.*

*Im Projekt sind die Erfordernisse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn dargestellt.*

*Das Vorhaben entspricht im Hinblick auf das Fachgebiet Eisenbahnwesen, Eisenbahntechnik (technische Belange), Straßenbautechnik bezüglich des dargestellten Trassenstreifens den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn.*

*Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist unter Bezug auf das Hochleistungsstreckengesetz HIG eine Trassengenehmigung zu erteilen.*

*Gemäß § 3 (3) HIG ist „Im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicherzustellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.*

*Im den materienrechtlichen Unterlagen Mappe C 01 „Unterlagen zur Trassengenehmigung“ sind in den Trassenverlaufsplänen für den dreigleisigen Ausbau der Weststrecke zwischen den Bf. Steindorf bei Straßwalchen und Neumarkt-Köstendorf und für die Trassenverschwenkung auf der Strecke Steindorf – Braunau die Eisenbahnanlagen mit den dafür erforderlichen Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen und der dafür entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegte erforderliche Geländestreifen mit den in Anspruch genommenen Flächen dargestellt. Die Anzahl der Gleise und Weichen, die Länge und Breite der Bahnsteige, die Bahnsteigzugänge sowie der Umfang der Nebenanlagen ergeben sich aus den Anforderungen des Betriebsprogramms und den Erfordernissen des künftigen Erhaltungskonzeptes.*

*Die Breite des Geländestreifens wurde gemäß dem Flächenbedarf der Anlagen für den Bau und den Betrieb sowie unter genereller Berücksichtigung des gesetzlichen Bauverbotsbereichs der Bahn ermittelt. Dabei wurden i.d.B. auch die vom dreigleisigen Ausbau nicht betroffenen bestehenden Bahnanlagen berücksichtigt.*

*Die gesetzliche Vorgabe der Darstellung eines entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegten erforderlichen Geländestreifens des Trassenverlaufs wurde durch die Vorlage von Trassenverlaufsplänen erfüllt.*

*Die Breite des Geländestreifens überschreitet nicht das Ausmaß, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich ist.*

*Die Breite des Geländestreifens für den Bahnkörper ist geringer als 150 m und erfüllt auch diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben des § 3 (3) HIG.*

*Auf die vorgebrachten öffentlichen Interessen wurde Bedacht genommen.*

### **III.3. Zu den Genehmigungskriterien des EisbG einschließlich ASchG**

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und

bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Seitens der Antragstellerin wurde bereits mit dem Antrag das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. Untere Viaduktgasse 2 vorgelegt.

In der zusammenfassenden Bewertung wird das Ergebnis des Gutachtens gemäß §31a wie folgt zusammengefasst:

*„Der vorliegende Bauentwurf „Steindorf bei Straßwalchen – Neumarkt-Köstendorf; km 287,201 – km 289,258 und km 0,112 – km 1,082; inkl. EK Auflassung km 0,641 – km 0,840“ wurde gem. § 31a EisbG 1957 idgF aus Sicht der Fachgebiet*

- *Eisenbahntechnik (Oberbau, Fahrweg, Unterbau)*
  - *Eisenbahntechnik (konstruktiver Ingenieurbau)*
  - *Verkehr, Straßenverkehrstechnik*
  - *Wasserbautechnik, Oberflächenwasser*
  - *Eisenbahnbetrieb*
  - *Elektrotechnik*
  - *Sicherungstechnik*
  - *Fernmeldetechnik*
  - *Hochbau*
  - *Lärmschutz*
  - *Sekundärschall, Erschütterungstechnik*
  - *Geotechnik*
- begutachtet.*

*Die angegebenen Fachgebiete umfassen alle projektrelevanten Aspekte.*

*Der gegenständliche Bauentwurf entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes.*

*Im Hinblick auf die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes wurden insbesondere die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes entsprechend der AVO-Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt.*

*Die Inhalte des Bauentwurfs sind in § 31b Abs. 1 EisebG grundsätzlich und mit der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV idgF detailliert festgelegt. Die Bestimmungen der 128. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die für den Bauentwurf von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungs-technischen Einrichtungen erforderlichen Unterlagen (EBEV) werden aus Sicht der jeweiligen Fachgebiete eingehalten.*

*Eine Überprüfung gemäß TSI Teilsystem Infrastruktur (INF), Teilaspekt Personen mit reduzierter Mobilität (PRM) und Teilsystem Energie (ENE) wurden durchgeführt und die entsprechenden Zwischenberichte liegen den Einreichunterlagen bei.*

*Es besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisebG 1957 idgF für das Projekt „Steindorf bei Straßwalchen – Neumarkt-Köstendorf; km 287,201 – km 289,258 und km 0,112 – km 1,082; inkl. EK Auflassung km 0,641 – km 0,840“ kein Einwand.“*

Der zusammenfassenden Bewertung ist auch zu entnehmen, dass Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenutzbar werden in geeigneter Weise wiedergestellt werden.

#### **III.4. Zu den Genehmigungskriterien des WRG**

Die wasserrechtlichen Fragestellungen wurden in die zusammenfassende Bewertung aufgenommen. So kommt der Sachverständige für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer zusammengefasst zum Ergebnis, dass „die Berechnung der Trassenentwässerung nach Stand der Technik mit erprobten Berechnungsmethoden erfolgt ist mit zutreffenden Niederschlagswerten und hydraulischen Parametern. Die ausreichende Dimensionierung der Entwässerungsanlagen wurde nachgewiesen und wird auch im vorgelegten § 31a-Gutachten bestätigt.“

Weiters ist dem Gutachten des wasserbautechnischen Sachverständigen zu entnehmen:

- Es erfolgt keine Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Retentionsraumverlust und / oder Verlust von Abflussquerschnitten des von der Bahnlinie berührten Pfongauerbachs.
- Es erfolgen keine nachhaltigen Auswirkungen Oberflächenwässer durch qualitative Änderungen des Wasserhaushaltes.
- Erfolgt keine Beeinflussung der Oberflächenwässer durch quantitative Änderungen des Wasserhaushaltes.
- Der Stand der Technik hinsichtlich Sammlung und Reinigung des Niederschlagswassers vor der Ableitung in Oberflächengewässer und das Grundwasser und der Vorsorge für den Störfall wird eingehalten. Der Stand der Technik wird unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhang G des WRG eingehalten.

Der wasserbautechnische Sachverständige kommt hinsichtlich der vorgesehenen Versickerungen und Einleitungen in den Pfongauerbach zu dem Schluss, dass *„durch die geringen Einleitungen, die keinesfalls die Hochwassergefahr vergrößern und auch keine merkliche Änderung der großräumigen Grundwasserneubildung verursachen es in quantitativer Hinsicht zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommt. Durch die vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen und die Störfallvorsorge sind qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen. Die erforderlichen Auflagen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauherstellung und Betriebes erfolgen unter Punkt OG5a. Zum Teil werden bereits im Projekt enthaltene Absichten zur Klarstellung als verpflichtende Auflage formuliert.“*

Die Tatbestände des § 104 (Vorprüfung) und § 105 WRG (öffentliche Interessen) werden erfüllt bzw. sind diese aus der Sicht der Sachverständigen für Wasserbautechnik und Geologie und Hydrogeologie, Gewässerökologie sowie des Sachverständigen für Grundwasserchemie nicht maßgeblich.

Seitens des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wird bestätigt, dass *„durch die geplanten Maßnahmen weder eine qualitative Änderung noch eine quantitative Beeinflussung des Wasserhaushaltes des Grundwassers erfolgt. Es ist auch keine Beeinflussung des Grundwassers durch qualitative oder quantitative Änderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Bezüglich der Einflüsse auf das Grundwasser und nachfolgend eventueller Wasserrechte liegen ausreichend Untergrunderkundungen vor und ist durch das Projekt der Stand der Technik gewahrt.“*

Seitens des Sachverständigen für Gewässerökologie wird bestätigt, dass *Die im Projekt geplanten Maßnahmen zu keiner maßgeblichen Verschlechterung des ökologischen Zustands führen.*

### **III.5. Zu den Genehmigungskriterien des Forstgesetzes**

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wurde das Rodungsgutachten vom 20. September 2071 erstellt. Der Sachverständige kommt in diesem Gutachten zusammengefasst zum Schluss, dass

- die von Rodungen betroffenen Waldbestände aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung für die Rodeflächen lt. WEP-Richtlinie (BMLFUW, 2012) in erhöhtem öffentlichen Interesse und lt. Rodungserlass 2008 des BMLFUW in besonderem öffentlichem Interesse gelegen sind;
- davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt;
- die vorhabenbedingte Rodung ist mit 0,1 ha oder 0,06 % der Waldfläche so gering, dass es zu keiner relevanten Verringerung der Waldausstattung kommt. Zudem wird die Dauerrodung durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung kompensiert.
- Die Schutzfunktion des Waldes hat nur eine geringe Wertigkeit und wird durch den kleinflächigen Flächenverbrauch nicht beeinträchtigt. Auch die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, Klimaausgleich) wird durch den Flächenverbrauch nicht relevant beeinträchtigt. Infolge des kleinflächigen Eingriffs ist auch von keinem relevanten Einfluss der Rodungen auf die Erholungswirkung und die Nutzfunktion des Waldes auszugehen.
- Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Ersatzaufforstungen) ist davon auszugehen, dass die geringfügig nachteiligen Auswirkungen nach dem Aufwachsen der Aufforstungsflächen vollständig kompensiert werden.
- Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windeinwirkungen entstehen können, sind zusammenfassend als geringfügig einzustufen, da benachbarte Waldflächen nur in geringem Umfang betroffen sind, die neuen Randlinien nur sehr kurz und zudem nicht entgegen der Hauptwindrichtung exponiert sind. Ein Deckungsschutz für benachbarte Waldbestände ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich.

Seitens des Sachverständigen bestehen gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände.

### **III.6. Aussagen der Sachverständigen zum Parteiengehör**

Seitens des Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall wurde zu den in der Verhandlung ergänzten Einwendungen folgendes ausgeführt:

*„Bei den Bauarbeiten (im Bereich Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen) müssen die für die jeweilige Gebäude-Empfindlichkeitsklasse geltenden Richtwerte der ÖNORM S9020 eingehalten werden. Es sind daher keine Gebäudeschäden zu erwarten. Zur Beweissicherung ist jedoch vor dem Beginn der erschütterungsintensiven Bauarbeiten eine Gebäuderisskartierung durchzuführen.*

*Auf Basis der im Zuge der UVE-Untersuchungen durchgeführten umfangreichen Immissionsuntersuchungen ist vorherzusagen, dass trotz des Einbaus einer Weiche die Immissionsschutzkriterien*

*der ÖNORM S9012 eingehalten werden und unzumutbare Erschütterungsimmissionen nach dieser Norm nicht eintreten werden.“*

Seitens des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wurde zu den in der Verhandlung ergänzten Einwendungen folgendes ausgeführt:

*Die Familie Hutticher wünscht sich eine Verschiebung des Sickerbeckens für Oberflächenwässer von GN 2709 auf das Grundstück 2715 (Karlwirtswiese) beide KG Straßwalchen Land. Dieser gewünschte Standort neben einem bestehenden Teich wurde mittels Kernbohrung 3/13 unmittelbar neben der Bahnstrecke erkundet: der Untergrund besteht aus Fels; unterhalb von 0,45 m Mutterboden folgt bis 10 Meter Tiefe Konglomerat, welches nur über Klüfte überhaupt wasseraufnahmefähig wäre. In KB 3/13 wurde am 26. Juni 2016 in 9,79 m Teufe Wasser festgestellt. Vermutlich dürfte dort gering ergiebiges Kluftwasser erbohrt worden sein. Geologisch gesehen ist dieser Fels nahezu dicht und müsste der Untergrund fachgerecht erkundet und durch Sickerversuche die notwendige Sickerleistung geprüft werden. Wahrscheinlich kann die erforderliche Sickerleistung an diesem Standort nicht verwirklicht werden, ohne die bestehende Bahnstrecke zu gefährden (Unterspülungsgefahr).*

*Im Gegensatz dazu ist am geplanten Standort durch die KB 2/13 nachgewiesen, dass bis 11 Meter Teufe steinig-sandiges Kies-Schluff-Gemisch ohne Grundwasser ansteht und wurde die Sickerleistung überprüft. Beim geplanten Sickerbecken ist eine genügende Sickerleistung und ein Flurabstand von mindestens 10 Metern nachgewiesen.“*

*„In der hydrogeologischen Beschreibung des Brunnens der WG Steindorf-Burgfried auf Grundstück 2596 KG Straßwalchen Land wird korrigiert, dass der Flurabstand 28 Meter und nicht 18 Meter beträgt, gleichlautend das dortige Sickerbecken einen Flurabstand von 25 Meter anstatt 15 Meter aufweisen wird. Das Grundwasser spiegelt hier also knapp 30 Meter unter Gelände aus.“*

Seitens des Sachverständigen für Erschütterungen und Sekundärschall wurde zu den in der Verhandlung ergänzten Einwendungen zusammengefasst folgendes ausgeführt:

*Herr Herbert Hutticher wendet in der Verhandlung ein, wie schon in seiner schriftlichen Einwendung, dass er und seine Familie über Gebühr von Eisenbahnlärm betroffen sein werden.*

*Hierzu ist festzuhalten, dass die vorliegenden Projektunterlagen und die hierzu erstellten behördlichen Gutachten jedenfalls unbestreitbar zeigen, dass im Prognosefall der zu erwartenden Bahnlärmpegel im Wohnbereich Tannbergstraße 45, 5402 Straßwalchen jedenfalls Lärmschutz erforderlich macht.*

*Das Projekt sieht objektseitigen Lärmschutz vor. Der objektseitige Schutz ist in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern bereitzustellen.*

*Wie heute aber auch vom lärmtechnischen Sachverständigen festgehalten, ist aufgrund der vorliegenden Überschreitung des Nachtgrenzwertes der SchIV ein zusätzlicher aktiver Schallschutz in Form z.B. einer Lärmschutzwand zu empfehlen.*

*Diese Empfehlung wird aus humanmedizinischer Sicht jedenfalls unterstützt. Es wird dem Projektwerber und der Behörde empfohlen im Bereich Tannbergstraße 45 zusätzliche Lärmschutze zu installieren.*

*Die behaupteten unzumutbaren Lärmbelastungen in der Bauphase sind aufgrund der im Projekt und der vom SV Lärm vorgesehen zusätzlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.*

*Was Staubbelastungen in der Bauphase betrifft, so verweise ich auf mein Gutachten vom 30.8.2017 und auf die schriftliche Ausführung des SV für Luft und Klima im Rahmen der heutigen Verhandlung. Staubbelastungen in der Bauphase betreffen fast ausschließlich geogenen Staub, der weniger schädlich für den Menschen ist als Feinstaub aus Verbrennungsprozessen. Weiters wirkt diese Belastung nur über eine kurze Zeitspanne ein.*

*Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Staubminderungsmaßnahmen ist im Bereich des Wohnobjekts Tannbergstraße 45 mit keiner Gesundheitsgefährdung und keiner erheblichen Belästigung durch Grobstaubimmissionen zu rechnen.*

*Zu den Erschütterungen wird auf die Ausführungen des SV für Erschütterungen verwiesen. Wie heute vom Projektwerber mitgeteilt, werden begleitende Erschütterungsmessungen im Objekt Tannbergstraße 45 durchgeführt werden. Somit können allfällige relevante Erschütterungseinwirkungen während der Bau- und Betriebsphase detektiert werden. Was die Betriebsphase betrifft sind die Vorgaben der ÖNORM S 9012 für ausreichenden Erschütterungsschutz einzuhalten.“*

Seitens des Sachverständigen für Lärm wurde zu den ergänzten Einwendungen zusammengefasst folgendes ausgeführt:

*„Die Beurteilungspegel für den Schienenverkehrslärm bei Betrieb des Vorhabens wurden entsprechend dem Stand der Technik ermittelt. Dabei wurden alle maßgeblichen Emissionen aus dem Schienenverkehr als auch Verschub im Detail berücksichtigt. Das Ergebnis ergibt eine deutliche Überschreitung eines Grenzwertes nach der rechtlich verbindlichen Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV). Dadurch ergeben sich jedenfalls zwingend objektseitige Maßnahmen in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern. Aufgrund der von der Projektwerberin vorgelegten Analysen ergeben sich aus den nach SchIV zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Aspekten keine zwingenden bahnseitigen Maßnahmen (z.B.: Lärmschutzwand).*

*Es wird aber empfohlen, in diesem speziellen Einzelfall, mit einer mehr als 10 dB Überschreitung des Grenzwertes nach SchIV im Nachtzeitraum, zusätzlich zu den objektseitigen Maßnahmen auch bahnseitige Maßnahmen (z.B.: Lärmschutzwand) zum Schutz im Bereich Tannbergstraße 45*

umzusetzen. In diesem Fall sind als Minderungsmaßnahme für den auftretenden Baulärm die jedenfalls notwendigen objektseitigen Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen.

Für die Bauphase wurden dem Stand der Technik entsprechend Baulärmindizes zur Beurteilung der Belästigung und Gesundheitsgefährdung ermittelt. Die Projektwerberin sieht für den Baulärm konkrete Minderungsmaßnahmen vor. Zusätzlich werden in der „Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen“ zusätzliche und konkretisierende Maßnahmen sowie eine begleitende Kontrolle formuliert. Insbesondere wird damit die Einhaltung der eingeschränkten Bauarbeitszeiten gewährleistet.“

Seitens des Sachverständigen für Luft und Klima wurde zu den in der Verhandlung ergänzten Einwendungen folgendes ausgeführt:

„Die berechnete maximale Immissionsgesamtbelastung PM10 JMW (Feinstaub Jahresmittelwert) wird in der UVE (Einlagezahl E0901, Tab. 21) mit  $23,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (JMW Grenzwert =  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ausgewiesen. Die maximale Zusatzbelastung durch die Bautätigkeit liegt im Bereich von  $4 - 5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei einer Grundbelastung von  $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Man erkennt dabei, dass die zu erwartende Belastung durch Feinstaub (PM10) deutlich unter dem Grenzwert zu liegen kommt. In Tab. 22 wurde die zu erwartende Anzahl der Überschreitung des Tagesmittelwertes dargestellt. Es ist zu erwarten, dass in der Gesamtbelastung das Beurteilungskriterium von 25 Überschreitungstagen eingehalten wird.

Es kann noch festgestellt werden, dass die zu erwartenden Belastung auf die Dauer der Bautätigkeit beschränkt bleibt.“

Freisetzung von Staub wird durch die vorgesehen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Luftschadstoffen minimiert (Z.B. Reifenwaschanlage usw.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass während der Bautätigkeiten die gesetzlich gültigen Grenzwerte eingehalten werden. Die merkbaren nachteiligen Veränderungen bleiben auf die Dauer der intensiven Bautätigkeit beschränkt.

Seitens des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwässer wurde zu den in der Verhandlung ergänzten Einwendungen folgendes ausgeführt:

„Die jetzt im Zuge der Verhandlung vorgeschlagene Verlegung des Versickerungsbeckens 3 vom projektgemäßen Standorts ca km 288,3 auf einen Standort ca km 288,75 wurde im Detail mit der Partei auf Basis der Lagepläne und Höhenkoten besprochen. Das bestehende Versickerungsbecken wird von beiden Seiten im freien Gefälle von der Bahnentwässerung dotiert und bei einer Verschiebung des Beckenstandorts wie oben angeführt müsste eine deutlich tiefere Beckensohle

*hergestellt werden um den Zulauf von Niederschlagwässern aus dem östlichen Trassenteil zu gewährleisten. Die Gelände OK im Bereich des projektgemäßen Beckens liegt bei ca 537,40 müA, im Bereich des verschobenen Beckens bei 540 bis 542 müA und zusätzlich steigt nördlich der Hang rasch auf Höhe 548 müA. Zur Folge der schlechteren Versickerung am vorgeschlagenen Beckenstandort wird noch mehr Beckenvolumen benötigt. Ein Eintrag der benötigten Grundfläche des projektgemäßen Beckens am vorgeschlagenen Standort zeigt, dass man massiv den Felshang anschneiden müsste und sehr große Geländeabsenkungen erforderlich wären und durch die wesentlich vergrößerten Böschungflächen die beanspruchte Grundfläche deutlich gegenüber dem projektgemäßen Becken vergrößert würde. Insgesamt ist dieser Beckenstandort aus fachlicher Sicht nicht geeignet und nach wasserbautechnischen Kriterien wesentlich ungünstiger als der projektgemäße Standort. Die Notwendigkeit mittels Versickerungsbecken für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Bahntrasse nach Stand der Technik zu sorgen, gilt in gleicher Weise für den jetzt vorgeschlagenen alternativen Beckenstandort wie sie bereits in der Beantwortung des schriftlichen Einspruchs vor der Vorlage des UVP Gutachtens zu einem anderen alternativen Standort des Versickerungsbecken 3 erfolgt ist. Die projektgemäße Lösung entspricht dem Stand der Technik und es wird nur im erforderlichen Umfang Grund in Anspruch genommen.*

*Bezüglich der Eignung des vorgeschlagenen alternativen Beckenstandorts im Hinblick auf die Versickerungsfähigkeit – nach vorliegender Bohrung KB3/13 (km 288,75) im unmittelbaren Bereich des vorgeschlagenen Beckens Fels - OK 0,5m unter Gelände OK angetroffen, Mächtigkeit des angetroffenen Fels mind. 10m – siehe Gutachten Hydrogeologie.“*

#### **IV. Der festgestellte Sachverhalt**

##### **IV.1 Zu den (Umwelt)Auswirkungen des Vorhabens**

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, die Umweltverträglichkeit und somit grundsätzliche Zulässigkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Hochleistungstreckenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ergibt sich weiters, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter mög-

lichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### **IV.2 Zum Trassenverlauf**

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Verfahrens zur Sicherstellung des Trassenverlaufes ist das Hochleistungsstreckenbauvorhaben Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf der ÖBB - Strecke 10102 Wien – Salzburg, km 287,201 - km 289,258 und der ÖBB-Strecke 26101 Steindorf bei Straßwalchen – Braunau, km 0,000 - km 1,082 samt Nebenanlagen.

Die Antragstellerin beabsichtigt im Wesentlichen die Attraktiverung des Salzburger Nahverkehrs Richtung Straßwalchen bzw. Braunau sowie den personenverkehrsgerechter Umbau des Bf. Steindorf bei Straßwalchen und den Ausbau der Hst. Neumarkt-Köstendorf. Weiters ist die Migration des Bahnhofs Steindorf bei Straßwalchen in die BFZ Salzburg vorgesehen. Das Vorhaben sieht insbesondere die Zulegung eines dritten Gleises der Westbahn zwischen den Bhf. Steindorf b. Straßwalchen und Neumarkt-Köstendorf zur Kapazitätserweiterung vor. Durch diese Maßnahmen soll die Einrichtung eines S-Bahntaktes Salzburg – Friedburg und eines REX-Taktes Salzburg - Braunau bzw. Attnang-Puchheim ermöglicht werden.

Beim Vorhaben „Umbau Steindorf b. Straßwalchen – Neumarkt-Köstendorf“ handelt es sich um ein Ausbauvorhaben an einer Bestandsstrecke. Die Zulegung des dritten Gleises erfolgt im Regelfall in einem Abstand von 5,50 m zur bestehenden Gleisachse von Gleis 2.

Als erforderliche Fläche für den Trassenverlauf in den Katastralgemeinden Straßwalchen Markt (56319), Straßwalchen Land (56318), Neumarkt Markt (56314) und Köstendorf (56308) wurde jener Bereich festgelegt, welcher für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau- und Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich ist.

Die Grenze des Trassenkorridors wurde im Regelfall auf die Grenze des Bauverbotsbereichs oder auf die Bahngrundgrenze gelegt.

Im Bahnhofsbereich, wo die Bahngrundgrenze weit von der äußersten Gleisachse entfernt ist, wurde die Grenze des Korridors über den Bauverbotsbereich der Bahnhofsgrenze festgelegt, der nur die Eisenbahn- und Nebenanlagen umschließt.

Die Breite des Bahnkörpers im Trassenverlaufsbereich ist in allen Bereichen geringer als 150 m. Der Trassenverlaufsbereich ist in den Trassenverlaufsplänen dargestellt, siehe Einlagen C 01 01 11 – C 01 01 14.

#### **IV.3 Sachverhalt aus materiellrechtlicher Sicht**

Hinsichtlich der mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen des EisbG und der Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz wird auf die in Spruchpunkt I.3.1. nicht abschließende Aufzählung verwiesen. Der Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projektes. Diesbezüglich wird auf das vorliegende, mit Bescheidstempel versehene Einlagenverzeichnis bzw Inhaltsverzeichnis nach dem EisbG verwiesen.

Hinsichtlich der Mitbewandlung des WRG ist die Streckenentwässerung mit Versickerungen mittels Versickerungsbecken, Versickerungsmulden und einem Sickerschlitz in das Grundwasser und einer Einleitung in den Pfontauerbach sowie die Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnbrücke und Neuerrichtung einer Begleitweg/Radbrücke über den Pfontauerbach einschließlich der erforderlichen Maßnahmen in der Bauphase (Anbringen eines temporären Troges und eines Pumpschachtes zur Bachüberleitung) verfahrensgegenständlich.

Für die Herstellung des Vorhabens ist die dauernde Rodung der im Spruch angeführten Waldflächen im Ausmaß von 983 m<sup>2</sup> (rund 0,1 ha) in der KG Neumarkt Markt und der KG Straßwalchen Land verfahrensgegenständlich.

#### **IV.4 Ergänzende Feststellungen**

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf das Einreichprojekt 2017 idF der im Verfahren eingegangenen Auskünfte einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung und der materiellrechtlichen Einreichunterlagen (Unterlagen zur Trassengenehmigung, Bauentwurf, wasserrechtliche Unterlagen, Rodungsunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie auf die Ergebnisse zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen und des Anhörungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahmen und Einwendungen (siehe zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen nachfolgender Punkt V.) und der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt I. der Bescheidbegründung).

Für weitere detaillierte Feststellungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt VI.

### **V. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen**

#### **V.1. Allgemeines**

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G und § 3HIG und der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflage, nämlich vom 16. Mai 2017 bis einschließlich 23. Juni 2017 beim ho. Bundesministerium eingebrachte Stellungnahme und Einwendung wurde im Stel-

lungnameteil der zusammenfassenden Bewertung von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einwenderin / des jeweiligen Einwenders beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit, wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

## **V.2. Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen**

### **V.2.1 Allgemeines**

#### **Einwendung**

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprachen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f). Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendungen sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bau-

vorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

### **Privatrechtliche Einwendungen**

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst werden, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

### **Grundeinlöse**

Generell ist zur Grundeinlöse folgendes festzuhalten:

Gemäß § 5 Abs 1 HIG dürfen nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Erteilung der Detailgenehmigung unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt jedenfalls gem § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG und auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

### **Enteignung**

Fragen der Grundeinlöse, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und hier somit nicht relevant.

Anzumerken ist noch, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der noch erforderlichen Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren bei der Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist.

Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) zu beantragen.

### **Immissionen**

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1. nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Dies bedeutet, dass dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der BenutzerInnen des jeweiligen Vorhabens hat, die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000-Immissionsminimierungsgebot). Die Tatbestände des § 24f Abs 1Z 2 lit a bis c legen einen absoluten Mindeststandard fest.

### **Schienenlärm**

Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs („Streckenlärm“) ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schienenverkehrs-Immissionschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarnschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an

der Verwirklichung des Bahnvorhabens. Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienen-lärm an Eisenbahnstrecken auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.11.2013, 2012/03/0045 ausgesprochen, dass es sich bei den Grenzwerten der SchIV 1993 um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann (Hinweis Erkenntnis vom 22. Oktober 2010/03/0014 und Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2007, V 87/06 (Koraln)).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass der Hinweis der Behörde, die Grenzwerte der SchIV 1993 würden eingehalten, eine Auseinandersetzung mit dem aufgeworfenen Thema des Einflusses von Schallpegelspitzen auf die menschliche Gesundheit und der Notwendigkeit ihrer Begrenzung nicht entbehrlich macht.

Seitens des humanmedizinischen Sachverständigen wurde hinsichtlich einer allfällig erforderlichen Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV ausgeführt, dass eine Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV, also dass schon bei niedrigeren als den im Gesetz vorgegeben Grenzwerten Maßnahmen zu ergreifen sind, ist aus fachlicher Sicht im gegenständlichen Projektgebiet nicht angezeigt ist.

Zur Problematik erforderlicher Bestandslärmmessungen hat der Verwaltungsgerichtshof zum Bau-lärm bei Hochleistungstreckenbauvorhaben ausgeführt, dass für den Fall, dass eine Messung am entscheidenden Immissionspunkt möglich ist, es - von Ausnahmefällen abgesehen - unzulässig ist, die dort zu erwartenden Immissionen aus den Ergebnissen einer Messung an einem anderen Ort zu prognostizieren (VwGH vom 19.12.2013, ZI 2011/03/0160).

In einem weiteren Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die bestehende Immissionsbelastung auch im Anwendungsbereich der SchIV grundsätzlich auf Basis von lärmtechnischen Messungen zu bestimmen ist, zumal in weiterer Folge aus der bestehenden Immissionsbelastung die in § 4 SchIV normierten Grenzwerte abgeleitet werden. (VwGH vom 09.09.2015, ZI. 2013/03/0120). In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof aber ergänzend ausgeführt dass er nicht verkennt, dass bei einem sich über etliche Kilometer ziehenden lärmemittierenden Linienvorhaben die Durchführung von Messungen an einer Vielzahl von Immissionspunkten die Verwirklichung eines derartigen Vorhabens unangemessen erschweren würde. Derart ist es bei einem solchen Vorhaben nicht von vornherein erforderlich, an jedem möglichen Immissionspunkt eine entsprechende Messung durchzuführen. Dies setzt aber voraus, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik für die Lärmbeurteilung und den Immissionsschutz die relevanten repräsentativen Immissionspunkte identifiziert werden, dort gemessen und dann auf der Grundlage dieser Messungen mittels geeigneter Berechnungen die Lärmbeurteilung durchgeführt werden kann. Ergibt sich dann in diesem Zusammenhang bei einem Vorhaben für einen Immissionspunkt, dass der dabei durch bloße Berechnung erzielte Wert in unmittelbarer Nähe zu dem Wert liegt, der nach

(medizinischer) sachverständiger Beurteilung nach Verwirklichung des Vorhabens zusätzliche Schallschutzmaßnahmen auf der Liegenschaft einer betroffenen Partei notwendig machen würde, kann auf Basis eines substantiierten Parteivorbringens auch dieser Punkt einen entscheidenden Immissionspunkt darstellen, an dem eine entsprechende Messung zu erfolgen hat.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat diesbezüglich ausgeführt, dass die Lärmimmissionen nach dem Stand der Technik ermittelt und nachvollziehbar dargestellt wurden. Die darauf aufbauenden Einschätzungen sind plausibel. Wo die Grenzwerte gemäß § 4 SchIV nicht eingehalten werden, sind zwingend erforderlichen objektseitige Maßnahmen im Projekt vorgesehen.

Zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20.12.2016, Zl. Ro 2014/03/0035 (Linz Hbf. Westseite) wiederholt ausgesprochen, dass die Grenzwerte der SchIV nur Mindeststandards darstellen, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Daher hat sich der humanmedizinische Sachverständige mit der Frage, ob eine Unterschreitung der Grenzwerte im Einzelfall vorliegt auseinander zu setzen.

Im zitierten Erkenntnis verweist der Verwaltungsgerichtshof weiters darauf dass gemäß § 2 Z 5 der SchIV Freiflächen, wie insbesondere Erholungs-, Park- oder Gartenanlagen vor Lärm zu schützen sind. Weiters sei im und im Nahebereich von Objekten mit besonderem Schutzbedürfnis wie Kindergärten Schulen, Kinderspielflächen, Krankenhäuser und Altersheime zu prüfen ob ein erhöhtes Schutzbedürfnis bestehe.

Seitens des humanmedizinischen Sachverständigen wurde diesbezüglich ausgeführt, dass Spielplätze, Park- und Gartenanlage, wie sie im § 2 Abs 5 SchIV angeführt werden, sich im Untersuchungsraum nicht finden, dies konnte im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheins überprüft werden.

Zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof bemängelt, dass die Behörde nicht ermittelt hat, ob es sich bei einem Messpunkt um einen maßgeblichen Immissionspunkt nach SchIV handelt.

§ 2 Abs 5 SchIV legt fest, dass sich der maßgebende Immissionspunkt bei Gebäuden 0,50 m außerhalb und in der Mitte des betrachteten Fensters befindet. Bei Freiflächen (Erholungs-, Park- und Gartenanlagen), die vor Lärm zu schützen sind, ist der Immissionspunkt 1,50 m über Boden an der maßgebenden Stelle anzunehmen.

Der Sachverständige für Lärmschutz hat ausdrücklich bestätigt, dass § 2 Abs. 5 SchIV jedenfalls umgesetzt wurde.

Zum mit den Projektunterlagen vorgelegten Betriebsprogramm (Einlage B 02 01 02) ist anzumerken, dass dieses den Betrieb als „Programm“ bzw. „Prognose“ insoweit beschreibt, als dies insbesondere für die Verkehrseinschätzung erforderlich ist. So erfolgt die Dimensionierung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsschutzkriterien für Lärm, Erschütterungen und

Sekundärschall auf Basis der dem Projekt zugrundeliegenden Ausgangsdaten zum Verkehrsaufkommen.

Das vorgelegte Bau- und Betriebsprogramm und die darin enthaltenen Zugzahlen selbst sind somit kein Bestandteil der Genehmigung, wogegen die im Projekt festgelegten (bzw. allenfalls im Bescheid vorgeschriebenen) konkreten Immissionsschutzgrenzwerte einen Bestandteil der Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.

Somit hat die Projektwerberin unbeschadet des tatsächlichen gefahrenen Betriebsprogramms die im Projekt und im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegten Immissionsschutzgrenzwerte jedenfalls einzuhalten. Mögliche künftige Kapazitätsausweitungen nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens, mit denen die der gegenständlichen Genehmigung zugrunde liegenden Emissions- und Immissionsgrenzwerte überschritten werden, lösen im künftigen Betrieb gemäß § 19 EISB-G eine rechtliche Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens aus, entsprechende zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

### **Sonstiger Lärm**

Die im konkreten Zusammenhang zu beurteilende, aus den Bauarbeiten zur Verwirklichung des Vorhabens resultierenden Lärmimmissionen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der SchIV 1993, weil, wie sich aus § 1 Abs 1 SchIV 1993 ergibt, dass die Verordnung nur hinsichtlich der Schallimmissionen aufgrund des Schienenverkehrs (Zugverkehrs) gilt (VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160). Die Zumutbarkeit der aus dem Baulärm resultierenden Immissionen ist vielmehr anhand des Maßstabs des § 77 Abs 2 iVm § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 zu beurteilen. (VwGH vom 18.01.2017, Zl. 2014/03/0035).

Hinsichtlich des Baulärms erfolgte nach Aussage des lärmtechnischen Sachverständigen auf Basis der Angaben zum Baubetrieb eine schlüssige Annahme für die maßgeblichen Baulärmemittenten bzgl. Einwirkzeiten und Schalleistungspegeln. Neben den Bautätigkeiten am Baufeld werden die LKW Fahrten im Straßennetz berücksichtigt.

Der Beurteilungspegel aufgrund des Verschubbetriebes enthält der nationalen Berechnungsmethode ONR 305011 entsprechend einen Anpassungswert von + 5 dB und wurde mit dem Beurteilungspegel des Schienenverkehrs summiert. Damit ergibt sich ein Gesamtlärmpegel für den Betrieb der Schienenanlagen.

Zusammenfassend wird seitens des humanmedizinischen Sachverständigen festgehalten, dass unter Berücksichtigung der passiven Lärmschutzmaßnahmen die verbleibenden Lärmimmissionen während der Bauphase als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen sind und auch erhebliche bzw. unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind.

### **Öffentliches Interesse**

Dieses findet seine Begründung insbesondere darin, dass die Strecke Attnang/Puchheim-Staatsgrenze bei Salzburg mit Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 1989/675, BGBl. Nr. 370/1989, zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde, womit davon auszugehen ist, dass der Einrichtung dieser Eisenbahnstrecke gemäß § 1 Abs 1 HIG eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien-Salzburg ist gemäß der Verordnung Nr. 1315/2010/EU vom 7. Juli 2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) bzw. des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitssystems, und dort wiederum des Kernnetzes der auf der Verbindung Paris – Straßburg – Stuttgart – Wien – Bratislava als ein Teil der Donauachse verläuft.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. November 2006, Zl. 2004/03/0053 (Ausbau HL-Strecke Wien – Salzburg, 4-gleisiger Ausbau im Abschnitt Hubertendorf – Blindenmarkt) festgehalten, dass das dort beschwerdegegenständliche Projekt einen notwendigen Bestandteil des Ausbaues des HL-Streckenabschnittes Wien-Salzburg darstellt und als Teil des TEN (transeuropäische Netze) Bestandteil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist. Im angefochtenen Bescheid ist somit das öffentliche Interesse am gegenständlichen Projekt und dessen Überwiegen im Hinblick auf entgegenstehende Interessen ausreichend dargelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Projektes ist der Nahverkehrsausbau im Bereich der Verkehrsstationen Steindorf b. Straßwalchen und Neumarkt-Köstendorf. Das Vorhaben soll zur Attraktivierung des Salzburger Nahverkehrs Richtung Straßwalchen bzw. Braunau führen. Es erfolgen ein personenverkehrsgerechter Umbau des Bf. Steindorf bei Straßwalchen sowie der Ausbau der Hst. Neumarkt-Köstendorf. Weiters wird der Bahnhof Steindorf bei Straßwalchen in die BFZ Salzburg migriert. Durch diese Maßnahmen wird die Einrichtung eines S-Bahntakts Salzburg – Friedburg und eines REX-Taktes Salzburg - Braunau bzw. Attnang-Puchheim ermöglicht. Diese Maßnahmen werden auch zu einer besseren betrieblichen Abwicklung des Fernverkehrs in diesem Abschnitt führen.

Es wird auch auf § 19 Abs EisbG verwiesen, wonach das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet ist die Eisenbahn unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebs der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, erhalten und zu ergänzen.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Eisenbahn durch die Errichtung des ggst. Vorhabens „Umbau und Gleiszulegung Steindorf bei Straßwalchen - Neumarkt-Köstendorf“ ist gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen der Gebietskörperschaften sowie somit als überwiegend anzusehen. Auch ist der durch die Ausführung und Inbe-

triebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer als der Nachteil, der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

## **V.2.2 Zu den Stellungnahmen im Einzelnen**

### **A1 Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien vom 10.04.2017**

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren das zuständige Arbeitsinspektorat, hier somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Partei beizuziehen. Die Parteilstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates liegt somit vor.

Gemäß § 101 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sofern gesetzliche Bestimmungen vorsehen, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind, durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung auch festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 307/2017 des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 3 AVO Verkehr 2017 gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der zitierten Verordnung für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF, soweit ua Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, berührt sind.

Seitens des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hingewiesen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsver-

fahrens zu berücksichtigen sind. Einwendungen wurden somit vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht erhoben und wird inhaltlich auf die fachlichen Aussagen in der zusammenfassenden Bewertung zum Schutz der Arbeitnehmer und aus rechtlicher Sicht auf die Erwägungen zum Eisenbahngesetz einschließlich der Arbeitnehmerschutzbestimmungen unten verwiesen.

**B1 Landesumweltschutz Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg vertreten durch den Umweltschutz Dr. Wolfgang Wiener vom 21.06.2017**

Gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 kommt dem Umweltschutz im Genehmigungsverfahren und im Verfahren Parteistellung zu. Der Umweltschutz ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Stellungnahme der Umweltschutz ist auch im Zuge der öffentlichen Auflage- und Einwendungsfrist und somit rechtzeitig erfolgt. Dem Umweltschutz kommt somit Parteistellung zu.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind und durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Dies ist aber bei ökologischen Fragestellungen nur unvorgreiflich der noch zu behandelnden Materie des Naturschutzes im teilkonzentrierten Verfahren der Salzburger Landesregierung möglich, wo die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen ergänzt bzw. um weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden können.

Die von der Umweltschutz und vom ökologischen Sachverständigen vorgeschlagene Ergänzung der Maßnahme zum Stand der Technik der Beleuchtung wurde unter Spruchpunkt IV.3.1. – 58a. als Nebenbestimmung in den Bescheid übernommen. Seitens der Antragstellerin wurde hinsichtlich dieser Ergänzung kein Einwand erhoben.

Dem Vorschlag der Umweltschutz bei Magerwiesen mit nährstoffarmen Substraten zu arbeiten kann nicht gefolgt werden, da dadurch sicherheitstechnische Erfordernisse (insbesondere die Dammstabilität) nicht eingehalten werden.

Die Empfehlung der Umweltschutz, autochthones Saatgut für die Begrünung zu verwenden, ist aus fachlicher Sicht vor dem Hintergrund der Förderung der biologischen Vielfalt sinnvoll und wurde, da sie zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt als Nebenbestimmung (Spruchpunkt IV.3.1. – 58a.) in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen.

Die Maßnahme IV.2.3. – 14 deckt die Forderung der Umweltschutzbehörde zu Fledermäusen und Vögeln grundsätzlich ab. Es wurde dem Vorschlag der Umweltschutzbehörde und des ökologischen Sachverständigen gefolgt und die bereits im Projekt enthaltenen Maßnahmen im Sinne eines Beitrags zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit ergänzt (Spruchpunkte IV.2.3. – 14. – 16.). Hinsichtlich der Fledermäuse wurde seitens des Sachverständigen auch die Empfehlung an die Antragstellerin formuliert, nach Möglichkeit eine Anzahl an hiebsreifen und geeigneten Altbäumen außer Nutzung zu stellen.

Hinsichtlich der Mauereidechse wird die Eingriffserheblichkeit seitens des ökologischen Sachverständigen als gering bewertet und bedarf daher unvorgreiflich des noch abzuführenden Verfahrens gemäß § 24 Abs 3 grundsätzlich keiner weiteren Maßnahmen. Auf die in den Spruch dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmung IV.2.3. – 19. Sowie die Abänderung der Maßnahme IV.2.3. – 21. wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Schlingnatter ist ebenfalls auf die Auflage IV.2.3. – 19., die auch die Forderung des Umweltschutzes nicht ausschließt verwiesen. Allfällige naturschutzfachliche erforderliche weitere Detaillierungen wären im nachfolgenden Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G unter Anwendung der Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes zu behandeln.

Die geplante Ausführung einer Amphibienleitanlage mit zwei Durchlässen ist aus Sicht des ökologischen Sachverständigen geeignet, die Barrierewirkung der Baustraße / des Radweges ausreichend abzumindern. Ein dritter Durchlass ist fachlich nicht unbedingt erforderlich. Ein „Ersatz“ des Laichgewässers käme einer Überkompensation gleich, da das Gewässer weiterhin besteht und von Amphibien erreicht und genutzt werden kann.

Hinsichtlich des geforderten Bauzeitplans wird als entsprechende Maßnahme auf die zwingende Einrichtung einer Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung vorgeschrieben, welche die fachliche Umsetzung der Maßnahmen (zeitlich und inhaltlich) laufend einzutakten hat.

**D1 Personenkomitee für neue Verkehrslösung Salzburg, vertreten durch Alois Buchner, Rabenschwand 19, 4894 Oberhofen vom 15.06.2017**

Einem „Personenkomitee“, welches weder eine Bürgerinitiative gem § 19 Abs 4 UVP-G 2000 noch eine anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 darstellt kommt keine Parteistellung zu. Es handelt sich somit, wie vom Einwender auch selbst angegeben um eine „Jedermannstellungnahme“ gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000. Auch hinsichtlich des Sprechers wurde keine Parteistellung im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 behauptet und wird diese aufgrund der Wohnadresse weitab des Vorhabensraumes auch nicht angenommen und wurden auch keine diesen zustehenden subjektiv-öffentliche Rechte vorgebracht.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nach vollziehbaren Äußerungen des betrieblichen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seiten 145 – 147) verwiesen.

**D2 Wolfgang Heindl, Irrsdorfer Bachstraße 87, 5402 Straßwalchen vom 20.06.2017**

Der Einwender wohnt ca 2,5 km östlich des Vorhabensbeginns und ist somit von keiner Betroffenheit im Sinne des § 19 Abs 1 Z1 auszugehen bzw. wird eine solche auch gar nicht behauptet. Es wurde von diesem auch keine Verletzung ihm nach dem UVP-G 2000 oder den mitanzuwendenden Materiegesetzen zustehender subjektiv-öffentliche Rechte vorgebracht. Es handelt sich somit, wie vom Einwender auch selbst angegeben um eine „Jedermann-Stellungnahme“ gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nach vollziehbaren Äußerungen des betrieblichen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seiten 145 – 147) verwiesen.

**D3 Herbert Hutticher, Tannbergstraße 45, 5402 Straßwalchen vom 20.06.2017**

Dem Einschreiter kommt als im Projektbereich wohnender und Eigentümer betroffener Grundstücke jedenfalls Parteistellung gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 zu.

Bautätigkeiten erfolgen grundsätzlich nur zwischen 06:00 und 19:00 Uhr. Ausnahmen sind nur im Ausnahmefall möglich und sind den Anrainern von der Antragstellerin rechtzeitig bekannt zu geben. Aus Sicht des humanmedizinischen Sachverständigen Erhebliche Belästigungen bzw. eine Gesundheitsgefährdung durch die gegenständlichen Bauarbeiten sind daher im Bereich Tannbergstraße 45, 5402 Straßwalchen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV ist durch objektseitige Maßnahmen möglich. Damit ist aus der Sicht des humanmedizinischen Sachverständigen sichergestellt, dass die Bewohner des Wohnobjekts Tannbergstraße 45 aufgrund des gegenständlichen Projekts weder einer erheblichen Belästigung ausgesetzt sind, noch dass sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Aufgrund der wirtschaftlicher Vorgaben von § 5 Abs 3 SchIV und deren Durchführungsbestimmungen ist für den gegenständlichen Bereich ein objektseitiger Schutz in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern vorgesehen. Aus Sicht des humanmedizinischen Sachverständigen wird durch die vorgesehenen objektseitigen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bewohner des

Wohnobjekts Tannbergstraße 45 aufgrund des gegenständlichen Projekts weder einer erheblichen Belästigung ausgesetzt sind, noch dass sie in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Die festgestellte Steigerung des Verkehrsaufkommens ist im Betriebsprogramm 2025+, welches einen Teil der Einreichung darstellt, berücksichtigt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin die im Projekt bzw. Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsgrenzwerte jedenfalls einzuhalten hat.

Die Existenz des Betriebes ist durch die vorhabensbedingte Beanspruchung nicht gefährdet. Seitens des verkehrstechnischen Sachverständigen wird darauf hingewiesen, dass die ersatzweise-angeregte Nutzung der Tannbergstraße mit erheblichen Umwegen und für den Fahrradverkehr nachteiligen Steigungen sowie mit der Nutzung einer öffentlichen Straße mit Kraftfahrzeugverkehr verbunden ist. Diese Verbindung über die Tannbergstraße ist als Radweg unattraktiv, wird nicht unbedingt angenommen und ist keineswegs eine Alternative zu dem im Projekt vorgesehenen Geh- und Radweg. Eine Verlegung des Radweges nach I.d.B ist einerseits nicht möglich, da eine Anbindung an das Straßennetz bei der Fa. Rieger nicht möglich ist und andererseits hinsichtlich der zwangsweisen Nutzung der Straßenerunterführung, der Topographie (Längsneigungen) für den Radverkehr ebenso unattraktiv. Abgesehen davon, würde sich in der Grundinanspruchnahme keine relevante Änderung ergeben, es wären lediglich andere Grundbesitzer betroffen.

Bei Umsetzung der vom Einwender vorgeschlagenen Drehung des Versickerungsbeckens würde der dauernde Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen um rund 1.000 m<sup>2</sup> höher sein als beim vorliegenden Projekt. Dies widerspräche der Vorgabe, den Verbrauch an Fläche so gering als möglich zu halten und würde sich dadurch keine Minimierung des Eingriffs sondern im Gegenteil eine Vergrößerung des Eingriffs ergeben.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen des Einwenders.

**D4 Mag. Bernhard Humer, Wallerseestraße 61c, 5201 Seekirchen vom 20.06.2017**

Der Einschreiter wohnt ca. 8km vom Vorhabensgebiet entfernt und ist somit von keiner Betroffenheit im Sinne des § 19 Abs 1 Z1 auszugehen bzw. wird eine solche auch gar nicht behauptet.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nach vollziehbaren Äußerungen des betrieblichen des geologisch/hydrogeologische, des wasserbautechnischen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seiten 153 – 154) verwiesen.

**D5 Peter Baalman, Hauptstraße 78, 4890 Frankenmarkt vom 25.06.2017**

Wie bereits oben ausgeführt ist diese Stellungnahme verspätet erfolgt und war diesbezüglich zurückzuweisen. Des Weiteren werden vom Einschreiter keine Verletzungen ihm nach dem UVP-G 2000 oder den mitanzuwendenden Materiengesetzen zustehender subjektiv-öffentlicher Rechte behauptet. In Bezug auf die Wohnadresse ist auch von keiner persönlichen Betroffenheit im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen des betrieblichen des geologisch/hydrogeologische, des wasserbautechnischen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 156 bzw. Seiten 153 – 154) verwiesen.

**D6 – SPÖ Flachgau und Straßwalchen, Johann Groh Straße 21, 5204 Straßwalchen vertreten durch Tanja Kreer vom 26.06.2017**

Wie bereits oben ausgeführt ist diese Stellungnahme verspätet erfolgt und war diesbezüglich zurückzuweisen. Ebenso kommt politischen Parteien grundsätzlich keine Parteistellung zu, weshalb es sich auch bei der Stellungnahme der „SPÖ-Flachgau“ vom 26. Juni 2017 um eine verspätete „Jedermanns-Stellungnahme“ im Sinne des § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 handelt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen des betrieblichen des geologisch/hydrogeologische, des wasserbautechnischen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 158 bzw. Seiten 153 – 154) verwiesen.

**D7 – MMag. Eva-Maria Wallisch und MMag. Christian Wallisch-Breitsching, Burgfriedstraße 102, 5204 Straßwalchen vom 30.06.2018**

Wie bereits oben ausgeführt ist diese Stellungnahme verspätet erfolgt und war diesbezüglich zurückzuweisen. Des Weiteren werden vom Einschreiter keine Verletzungen ihm nach dem UVP-G 2000 oder den mitanzuwendenden Materiengesetzen zustehender subjektiv-öffentlicher Rechte behauptet. In Bezug auf die Wohnadresse ist auch von keiner persönlichen Betroffenheit im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Fragen der Fahrplangestaltung keinen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen.

Inhaltlich wird auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen des betrieblichen des geologisch/hydrogeologische, des wasserbautechnischen und des eisenbahntechnischen Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung (Seite 159 bzw. Seiten 153 – 154) verwiesen.

### **V.3. Erwägungen zu den Rechtsfragen in der mündlichen Verhandlung**

**Landesumweltschlichtung Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg vertreten durch Mag. Markus Pointinger und Susanne Popp-Kohlweiss, MSc**

Die Maßnahme hinsichtlich von Leuchtkörpern nach dem Stand der Technik einschließlich der ÖNORM O1052 wurde im Sinne der Stellungnahme der Umweltschlichtung korrigiert.

Auch seitens der Behörde wird davon ausgegangen, dass durch die Humusierung des Damms keine Verbesserung im Vergleich zum Bestand erfolgt sondern lediglich eine wertgleiche Wiederherstellung.

Eine Außernutzungsstellung hiebsreifer Bäume wurde, dem Vorschlag der Umweltschlichtung und des ökologischen Sachverständigen folgend, als Nebenbestimmung in den Spruch des Bescheides aufgenommen (Spruchpunkt IV.4.1. – 87.). Ebenso wurde Auflage 13. Vom ökologischen Sachverständigen im Sinne des Verhandlungsergebnisses umformuliert und von der Behörde in den Spruch des Bescheides übernommen (Spruchpunkt IV.2.3. – 13.).

Ebenso wurde die Füllung mit Substrat und die Ausgestaltung mit Bermen der im Vorhaben vorgesehenen Amphibientunnel zwingend vorgeschrieben (Spruchpunkt IV.2.3. – 21a).

Hinsichtlich der geforderten Amphibienleiteinrichtungen wird auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen „ÖKO Bau 09“ in der Bauphase sowie „ÖKO 11“ für die Betriebsphase, welche geeignete Amphibienschutzeinrichtungen vorsehen hingewiesen.

Aus Sicht der Projektwerberin ist eine Wiederverwendung von vor Ort stockenden Gewächsen nicht zwingend erforderlich und bedeutet zudem einen erhöhten, nicht gerechtfertigten Aufwand. Es wird auf die vorgeschriebenen Maßnahmen IV.2.3. - 26. und 56. verwiesen. wonach bei allen Gehölzpflanzungs-Maßnahmen standortgerechte Bäume und Sträucher regionaler Herkunft (z.B. Landesforstgarten Salzburg) zu verwenden sind. Seitens der Umweltschlichtung wurde diese Maßnahme auch nur empfohlen. Allenfalls wäre dieses Thema noch im Rahmen des Verfahrens gemäß § 24 Abs 3 UVP-G (Naturschutz) zu behandeln.

**Anneliese und Herbert Hutticher, Tannbergstraße 45, 5204 Straßwalchen:**

Seitens des lärmtechnischen Sachverständigen wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung empfohlen, aufgrund der vorliegenden Überschreitung des Nachtgrenzwertes der SchIV einen zusätzlichen aktiven Schallschutz in Form z.B. einer Lärmschutzwand zu errichten. Diese Empfehlung wird vom humanmedizinischen Sachverständigen ebenfalls unterstützt.

Da die Wohn- und Schlafräume im Wohnobjekt der Familie Hutticher einen der SchIV entsprechenden Schutz aufweisen und somit von keiner Gesundheitsgefährdung oder unzumutbaren Belästigungen auszugehen ist und die beiden Sachverständigen diese Maßnahme nur empfehlen, aber nicht als zwingend erachten, hat Behörde diese Maßnahme nicht als Nebenbestimmung vorgeschrieben.

Im Hinblick auf die Empfehlung der Sachverständigen für Lärmschutz und Humanmedizin wird diese Angelegenheit aber von der Projektwerberin nochmals überprüft werden.

Zum gegenständlichen Radweg hat die Antragstellerin im Zuge der mündlichen Verhandlung präzisiert, dass es sich bei dem Weg um eine Eisenbahnanlage iSd § 10 EisbG handelt, die zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Strecke erforderlich ist. Er dient insbesondere der Wartung und Instandhaltung der an der Strecke gelegenen Versickerungsbecken und des Technikgebäudes.

Außerdem dient er im öffentlichen Verkehrsinteresse der Erschließung des Bahnhofs Neumarkt/Köstendorf, der künftig den lokal wesentlichen Regionalverkehrsknoten bilden wird und für den eine ausreichende Erschließung nicht nur zur Zufahrt mit KFZ, sondern auch zur Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden muss, um ein attraktives Verkehrsangebot zu erhalten bzw dieses zu verbessern.

Überdies liegt der Weg im öffentlichen Interesse der betroffenen Gemeinde und des Landes Salzburg im Rahmen der Verkehrsplanung von Straßen und Wegen.

Das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung dieser (auch-) Eisenbahnanlage überwiegt somit die entgegengesetzten Interessen der Familie Hutticher.

Es wird diesbezüglich auf die Aussage der Antragstellerin in der Verhandlung, dass sich diese im Rahmen der Grundeinlöse in Abstimmung mit dem Land und den Gemeinden intensiv um eine einvernehmliche Lösung mit dem Grundeigentümer bemühen wird, um die Grundinanspruchnahme in seinem Bereich so gering wie irgend möglich zu halten. Auch alternative Trassenführungen des Weges werden nochmals vertieft und intensiv geprüft werden. Außerdem wird die Projektwerberin im Zuge der Grundeinlöse bemüht sein, die Gestellung von Tauschflächen zu ermöglichen, um den Flächenverlust auszugleichen.

Der Vorschlag einer Verlegung des Absetzbeckens zum bestehenden Biotop im Zuge der Verhandlung wurde besprochen und geklärt, dass dies aus fachlichen Gründen (Höhenlage, keine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes etc.) nicht möglich ist. Es ist somit erforderlich das Versickerungsbecken an der vorgesehenen Stelle zu errichten.

Vorhabensbedingte Umwege auf (öffentlichen) Straßen sind nicht Gegenstand der UVP. Die Verschmutzung öffentlicher Straßen kann von Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht wirksam eingewendet werden, da dies kein sie betreffendes subjektiv-öffentliches Recht darstellt. Entsprechende Maßnahmen (zB Reifenwaschanlagen) sind im Vorhaben vorgesehen.

Seitens des Sachverständigen für Luft wird festgestellt, dass während der Bautätigkeiten die gesetzlich gültigen Grenzwerte eingehalten werden. Die merkbaren nachteiligen Veränderungen bleiben auf die Dauer der intensiven Bautätigkeit beschränkt. Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen ist aus Sicht des humanmedizinischen Sachverständigen im Bereich des Wohnobjekts Tannbergstraße 45 mit keiner Gesundheitsgefährdung und keiner erheblichen Belästigung durch Grobstaubimmissionen zu rechnen.

Zu den Erschütterungen wird auf die Ausführungen des SV für Erschütterungen verwiesen, wonach keine baubedingten Gebäudeschäden sowie auch keine unzumutbaren Erschütterungen durch den Einbau der Weiche zu erwarten sind. Wie im Zuge der Verhandlung vom Projektwerber mitgeteilt, werden begleitende Erschütterungsmessungen im Objekt Tannbergstraße 45 durchgeführt werden. Somit können allfällige relevante Erschütterungseinwirkungen während der Bau- und Betriebsphase detektiert werden. Was die Betriebsphase betrifft sind die Vorgaben der ÖNORM S 9012 für ausreichenden Erschütterungsschutz einzuhalten.

Seitens der Projektwerberin wird vor Baubeginn ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm durchgeführt, bei welchem die Objekte der Familie Hutticher jedenfalls miteinbezogen werden (bautechnische Beweissicherung Gebäude, Erschütterung, Quelle oberhalb des Biotops).

## **VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen**

### **VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000**

#### **VI.1.1. Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000**

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (z.B. Staub; soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärmemissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber Treibhaus-

gase wie CO<sub>2</sub> (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben von mehreren Sachverständigen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt.

Zu den festen und gasförmigen Emissionen, welche sich im Wesentlichen auf den Staub und Partikel sowie Treibhausgase aus Dieselabgasen der Baufahrzeuge und der Baugeräte in der Bauphase sowie Bremsabrieb und Partikel und Treibhausgase aus Abgasen der Dieseltraktion beschränken ist dem Sachverständigen für Luft und Klima zu entnehmen, dass deren Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Hinsichtlich der flüssigen Emissionen wird seitens des Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwasser bestätigt, dass durch das Vorhaben keine qualitative Änderung des Wasserhaushaltes erfolgt. Es ist aus der Sicht des geologisch-hydrogeologischen Sachverständigen auch keine Beeinflussung des Grundwassers durch qualitative Änderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Seitens des Sachverständigen für Boden und Grundwasserchemie wird bestätigt, dass Flüssige, feste oder gasförmige Emissionen in der Bau- und Betriebsphase, die den Zustand des Bodens bleibend schädigen können, bei projektgemäßer Ausführung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen (E 08 01 Kap.7 bzw. D 01 02) vermieden werden.

Die Sachverständigen kommen somit zum Schluss, dass Emissionen von Schadstoffen entsprechend dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

#### **VI.1.2. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000**

In der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurde von den Sachverständigen bestätigt, dass unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin in den Einreichunterlagen vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird.

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a) UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Aufbauend auf die Teilfachgebiete in der zusammenfassenden Bewertung, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luft und Klima, Wasserbautechnik und Oberflächenwässer, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie sowie Geologie und Hydrogeologie wurde von dem Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt. Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin bereits im Projekt vorgesehenen und aller in der gegenständlichen zusammenfassenden Bewertung zusätzlich geforderten Maßnahmen.

Der Sachverständige für das Fachgebiet Humanmedizin untersuchte die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Luftschadstoffe in der Bau- und Betriebsphase auf das Leben und die Gesundheit der Menschen. Er gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungsimmissionen und Immissionen elektromagnetischer Felder auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Leben oder die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen können.

Zur Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte durch vorhabensbedingte Immissionsbelastungen ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist - ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171).

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass durch das Vorhaben Immissionen vermieden werden, die das Leben oder die Gesundheit noch das Eigentums oder sonstige dingliche Rechte gefährden.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet

sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus der zusammenfassenden Bewertung geht hervor, dass auf Grundlage der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere der für den Fachbereiche Ökologie einschl. Gewässerökologie, Boden und Agrarwesen, Forstwesen einschl. Wald- und Wildökologie, Luft und Klima, Wasserbautechnik und Oberflächengewässer, Abfallwirtschaft und Grundwasserchemie sowie Geologie und Hydrogeologie geschlossen werden kann, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Insbesondere eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten, wobei im gegenständlichen UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen alle Einwirkungen des Vorhabens durch Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, etc.) umfasst.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen geschlossen werden, dass es bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Die Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche konnten eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft sowie des Tier- und Pflanzenbestandes ausschließen.

Zusammenfassend kommen die Sachverständigen zum Schluss:

- a.) dass Immissionen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, durch entsprechende in der UVE vorgesehene sowie den von den Sachverständigen für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen möglichst gering gehalten werden und
- b.) Immissionen vermieden werden, die den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen.

Das Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Der Sachverständige für Humanmedizin gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungsimmissionen elektromagnetische Immissionen und Lichtimmissionen auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können. Die auftretenden Belästigungen wurden mit Hilfe eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes so-

weit abgemildert, dass sie als zumutbar anzusehen sind. Eine unzumutbare Belästigung der Menschen schloss die Sachverständige damit aus.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

### **VI.1.2a Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV**

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist für den Fall, dass besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

*„Bei der SchIV handelt es sich um eine "besondere Immissionsschutzvorschrift" für Eisenbahntrassen iSd §24h Abs2 UVP-G 2000 (nunmehr § 24f Abs 2 UVP-G 2000). Die verordnungserlassende Behörde hat sich demgemäß bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen von Nachbarn durch Eisenbahnvorhaben gemäß §24h Abs1 Z2 lit c UVP-G 2000 (nunmehr § 24f Abs1 Z2 lit c UVP-G 2000) an den Grenzwerten der SchIV zu orientieren.“ (VfGH v 13.12.2007, ZI V87/06).*

Der Sachverständige für Lärmschutz hält in der zusammenfassenden Bewertung hinsichtlich des Schienenlärms fest, dass trotz teilweiser Errichtung von bahnseitigen Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs 3 SchIV bei einigen Objekten, insbesondere zwischen den Orten Steindorf bei Straßwalchen und Neumarkt Köstendorf die Grenzwerte des § 4 SchIV nicht eingehalten werden und daher objektseitige Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs 1 SchIV zur Anwendung kommen.

Der Richtwert des Beurteilungspegels im Rauminnen der zu schützenden Wohn- und Schlafräume von 30 dB gemäß § 5 Abs 5 SchIV wird jedenfalls eingehalten.

Hinsichtlich der Vorgabe des § 2 Abs 5 SchIV wurde seitens des lärmtechnischen Sachverständigen bestätigt, dass aus lärmschutztechnischer Sicht mit der vorgelegten schalltechnischen Ergänzung die Darstellung der speziellen Freiflächen mit Angabe der an lärmexponierten Bereichen der Freiflächen in 1,5 m Höhe zu erwartenden Immissionen ausreichend erfüllt wird.

Eine Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV ist aus humanmedizinischer Sicht nicht erforderlich, da es aufgrund der Vorbelastungssituation keine Immissionspunkte gibt, die nur durch das gegenständliche Projekt belastet werden. Das gegenständliche Projekt trifft somit nur auf Immissionspunkte die bereits jetzt durch Bahnlärm stark beeinflusst werden, ein Unterschreiten der Grenzwerte der SchIV ist daher nicht erforderlich. Spielplätze, Park- und Gartenanlage, wie sie im § 2 Abs 5 SchIV angeführt werden, finden sich im Untersuchungsraum nicht, dies konnte im Rahmen des durchgeführten Lokalaugenscheins überprüft werden.

Vom Sachverständigen für Lärmschutz wird auch bestätigt, dass im Vorhaben die für die Lärmbeurteilung und den Immissionsschutz relevanten Immissionspunkte nach dem Stand der Technik im Sinne des § 2 Abs 5 SchIV identifiziert worden sind.

Abschließend hat auch der Sachverständige für Humanmedizin bestätigt, dass unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt angeführten Maßnahmen und der im Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen das Vorhaben aus humanmedizinischer Sicht hinsichtlich des Schienenlärms umweltverträglich ist. Der Sachverständige ist dabei im Sinne der Rechtsprechung der Höchstgerichte davon ausgegangen, dass die Grenzwerte der SchIV einen Mindeststandard darstellen deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Die vorhabensbedingten Immissionen führen weder zu Gesundheitsgefährdungen noch zu erheblichen Belästigungen.

Der Einsatz von objektseitigen Maßnahmen ist gemäß § 5 Abs 5 SchIV zulässig.

Die Vorgaben der SchIV für den Schienenlärm wurden somit eingehalten. Eine Unterschreitung der Grenzwerte der SchIV im Einzelfall ist aus humanmedizinischer Sicht für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich.

#### **VI.1.3. Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000**

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen.

Der Sachverständige für Abfallwirtschaft bestätigte, dass die Abfälle insbesondere das Abbruch- und Aushubmaterial entsprechend dem Stand der Technik und der technischen und abfallchemischen Eignung im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Deponieverordnung, Baustoffrecyclingverordnung) im Projektbereich verwertet werden bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Die gewählte Vorgangsweise einer möglichst hohen Wiederverwertung unter Berücksichtigung entsprechend kurzer Transportwege entspricht den Grundsätzen des § 1 AWG.

Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt

#### **VI.1.4. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000**

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 hat die ho. Behörde dadurch entsprochen, dass sämtliche im Rahmen des Auflageverfahrens bei der ho. Behörde eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen von den Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beantwortet wurden. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung in die fachliche Beurteilung der Sachverständigen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt.

Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. In der mündlichen Verhandlung sind die Sachverständigen ebenfalls auf alle Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen, wobei in einigen Bereichen eine Änderung des in der zusammenfassenden Bewertung enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Die von den Sachverständigen in der zusammenfassenden Bewertung vorgeschlagenen Maßnahmen werden, soweit deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen und Vorschreibungen in den Bescheid übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

Die von der ho. Behörde vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 vorliegt. Das heißt, die Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergab keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehen. Die Gesamtbewertung erfolgte unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung und der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der darin enthaltenen und in der mündlichen Verhandlung ergänzten fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen, die in die Entscheidung Eingang gefunden haben.

Da die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben hat, dass unter der Voraussetzung, dass die in der UVE dargestellten und die von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist, konnte die gegenständliche Genehmigung erteilt werden.

Angemerkt wird, dass im Spruchpunkt IV. ausschließlich jene Maßnahmen der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie jene im Rahmen der mündlichen Verhandlung geänderten Maßnahmen als Nebenbestimmungen aufgenommen worden sind, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde und teilkonzentrierte Genehmigungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 fällt. Diese

Maßnahmen der zusammenfassenden in der Fassung der mündlichen Verhandlung wurden mit einigen begründeten Ausnahmen als Nebenbestimmungen in den Spruch des gegenständlichen Bescheides aufgenommen.

## **V.2. Bestimmung des Trassenverlaufs nach dem HIG**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes 1971 (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004, lauten (auszugsweise):

### **„Trassengenehmigung**

*§ 3. (1) Für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen – wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen – auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, bedarf es einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat. Als Ausbaumaßnahmen sind dabei auch Trassenänderungen geringen Umfanges oder die Zulegung eines weiteren Gleises auf einer durchgehenden Länge von höchstens 10 km zu verstehen, wenn in diesen Fällen die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse nicht mehr als 100 m entfernt ist.*

*(2) Sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, bedarf die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.*

*(3) Im Trassengenehmigungsbescheid ist der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hiefür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.*

*(4) Der Trassengenehmigungsbescheid ist gemeinsam mit den Planunterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem Amt der Landesregierung des örtlich betroffenen Bundeslandes und bei den örtlich betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.*

### **Anhörung im Trassengenehmigungsverfahren**

§ 4. (1) *Vor Erlassung eines Trassengenehmigungsbescheides sind die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Zum Zwecke der Anhörung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vom Eisenbahnunternehmen zu erstellende ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln. Bei der Übermittlung sind die Anzuhörenden zur Stellungnahme innerhalb vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegender angemessener Fristen zu ersuchen. Die Länder sind überdies zu ersuchen, zum geplanten Trassenverlauf auch unter den Gesichtspunkten der vom Land zu besorgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.*

(2) *In den Planunterlagen über den Trassenverlauf ist auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb von und dem Betrieb auf der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.*

(3) *Es sind auch die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Zum Zweck der Anhörung sind den Gemeinden die Planunterlagen über den Trassenverlauf, soweit er den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.*

### **Rechtswirkungen einer Trassengenehmigung**

§ 5. (1) *Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.*

(2) *Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen.*

*(3) Ausnahmen von der Rechtswirkung (Abs. 1) eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides sind zulässig, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Abweichend davon sind Ausnahmen von dem Verbot, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufzunehmen, auch dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe das öffentliche Interesse nach Vermeidung einer erheblichen Erschwerung oder wesentlichen Verteuerung des geplanten Trassenverlaufes überwiegt.*

*(4) Ausnahmen nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens zuzulassen; die Zulassung von Ausnahmen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist jedoch nicht erforderlich, wenn es über die Vornahme der Neu-, Zu- und Umbauten, über die Errichtung oder Änderung von Anlagen, über die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder über die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien auf den von der künftigen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücksteilen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücksteile oder mit denjenigen, die zur Errichtung oder Änderung von Anlagen, zur Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder zur Einrichtung oder Erweiterung von Deponien berechtigt sind, zu einer zivilrechtlichen Einigung, die schriftlich festzuhalten ist, gekommen ist.*

*(5) Vor Erlassung eines Bescheides, mit dem eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuhören. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist berechtigt, gegen Bescheide, mit denen eine Ausnahme vom Verbot der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe nicht zugelassen wird, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

*(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Beseitigung eines dem Abs. 1 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.*

*(7) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch das Eisenbahnunternehmen, sofern eine Ausnahmegewilligung (Abs. 4) verweigert wurde und sofern der Trassengenehmigungsbescheid für den Grundstücksteil noch gilt.*

*(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag des Eisenbahnunternehmens oder von Amts wegen die Rechtswirkungen (Abs. 1) eines Trassengenehmigungsbescheides für unwirksam zu erklären, wenn oder insoweit sie zur Sicherstellung des geplanten Trassenverlaufes nicht mehr notwendig sind.“*

Die zitierten Bestimmungen des HIG sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag eines Eisenbahnunternehmens für eine Hochleistungsstrecke - die nicht durch Ausbaumaßnahmen - wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen - auf bestehenden

Eisenbahnen eingerichtet werden kann für die Sicherung des Trassenverlaufs die Genehmigung (Trassengenehmigung) mit Bescheid zu erteilen hat. der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Im Rahmen einer UVP für den Bau oder eine Änderung einer Hochleistungsstrecke ist jedenfalls ein Trassengenehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs 1 HIG hat die Behörde bei ihrer Entscheidung nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) zu entscheiden.

Seitens der Sachverständigen Eisenbahnwesen (Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbautechnik) wird bestätigt, dass im Projekt die Erfordernisse einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn dargestellt sind.

Weiters wird von diesen Sachverständigen die ausreichende Darstellung der öffentlichen Interessen bestätigt.

Von den Sachverständigen wird auch bestätigt, dass der zu sichernde Geländestreifen des Trassenverlaufs nach § 3 HIG, welcher sich beim gegenständlichen Vorhaben an den Bestand orientiert, in den Planunterlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dargestellt ist und die Breite des Geländestreifens das Ausmaß nicht überschreitet, welches für Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist.

Seitens des Landes Salzburg, der Interessensgemeinschaften und der Standortgemeinden sind im Zuge des Verfahrens keine Stellungnahmen erfolgt.

Die Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung dass es im Anhörungsverfahren zu keinen Stellungnahmen bzw. Einwendungen gekommen ist – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Hochleistungsstreckenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 HIG erfüllt.

#### **Rechtswirkungen der Trassengenehmigung:**

Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.

Auf die Ausnahmebestimmung des § 4 HIG wird hingewiesen.

Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen.

### **V.3. Mitbewendung des EisbG 1957**

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.
2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und
3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 307/2017, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

#### **1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:**

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG vom 26. März 2017 vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus den in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Hochbau
- Eisenbahnbetrieb
- Signal-, Fernmelde- und Elektrobetriebstechnik & Oberleitung
- Geotechnik
- Wasserbautechnik
- Oberfläche (Straße, Außenanlagen)
- Interoperabilität (Non-EG-Prüfung)

Verfasser des Gutachtens ist die benannte Stelle „Bahn Consult TEN Bewertungsges.m.b.H. Untere Viaduktgasse 2, 1030“ und entspricht dieses somit den Kriterien des § 31a Abs 2 Z 2 EisbG. Ebenso erfüllen die von der benannten Stelle beigezogenen externen Sachverständigen (Wasserbautechnik und Geotechnik) diese Voraussetzung.

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle aus eisenbahnfachlicher Sicht projektrelevanten Aspekte.

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisbG besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EisbG kein Einwand.

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

## **2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften**

Auf Grund des Verfahrensergebnisses - seitens der betroffenen Gebietskörperschaften sind im Zuge des Verfahrens keine Stellungnahmen eingegangen - ist davon auszugehen, dass das unten dargestellte überwiegende öffentliche Interesse an der Errichtung des Vorhabens allfällig berührten Interesse der Gebietskörperschaften überwiegen.

### **3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte**

Stellungnahmen und Einwendungen von Parteien erfolgten im Zuge des gesamten UVP- Verfahrens. Auf die fachliche Replik zu den Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrags und der Projektunterlagen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen betreffend fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wird hingewiesen.

Auf diese sowie auf die Parteien- und Beteiligtenvorbringen im weiteren Verfahren wurde bereits oben unten unter Punkt V. „Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen“ im Einzelnen näher eingegangen.

Wie dem Spruchpunkt IV. zu entnehmen ist, waren sämtliche Einwendungen, soweit es sich überhaupt um Einwendungen im Rechtssinne gehandelt hat, ab- bzw. zurückzuweisen. Zum **Überwiegen des Öffentlichen Interesses** siehe Punkt V.2. „Erwägungen zu den Rechtsfragen in den während der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen“ – „V.2.1 Allgemeines“ – „Öffentliches Interesse“

### **4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes**

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr 2017), BGBl. II Nr. 17/2012 idF BGBl. II Nr. 307/2017 iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit., ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Seitens der Sachverständigen gemäß § 31a EisbG wurde festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes) herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eingehalten wurden.

Dem Gutachten gemäß § 31 a EisbG ist somit zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2011 unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des Bauentwurfs und des vorliegenden Gutachtens ergeben sich somit keine Zweifel, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsveraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

### **Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems**

Da die gegenständliche Hochleistungs- und Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke Wien-Salzburg Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist bedeutet dies, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EisbG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Interoperabilität wurde durch die Benannte Stelle Bahn-Consult TEN Bewertungsgesellschaft (BCTen, notified body Nr. 1602) eine Evaluierung der Teilsysteme Infrastruktur (einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität) und Energie auf Basis der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitssystems durchgeführt und entsprechende IOP Zwischenberichte für die Teilsysteme Infrastruktur (INS), einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) und Energie (ENE) vorgelegt.

Zweck der oben angeführten Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität des österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems mit dem übrigen transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem.

Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen richtet sich nach § 101 EisbG.

Gemäß § 101 EisbG müssen die Teilsysteme nach § 100 leg. cit. den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Sofern eine einschlägige anzuwendende Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) im Sinne des § 89 leg. cit. vorliegt, ist die Interoperabilität eines Teilsystems im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anhand dieser festzustellen.

Gemäß § 105 Abs 1 EisbG hat die Antragstellerin eine EG-Prüferklärung für die betreffenden Teilsysteme gemäß § 103 EisbG für die Betriebsbewilligung vorzulegen.

### **CSM – Risikobewertung**

„Gemeinsame Sicherheitsmethoden“ (CSM) sind die zu entwickelnden Methoden zur Beschreibung der Art und Weise, wie die Sicherheitsniveaus, die Erreichung der Sicherheitsziele und die Einhaltung der anderen Sicherheitsanforderungen beurteilt werden.

Mit der Verordnung Nr. 352/2009/EG der Europäischen Kommission vom 24.04.2009 wurde eine „Gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates“ im ABl. Nr. L108 vom 29.04.2009 erlassen (CSM-Verordnung).

Diese Verordnung wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 aufgehoben.

Die somit hier anzuwendende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 beinhaltet Vorgaben für ein harmonisiertes Verfahren für die Evaluierung und Bewertung von Risiken in Bezug auf „signifikante“ Änderungen im Eisenbahnsystem, einschließlich der Bewertung der Anwendung des Verfahrens und der Ergebnisse durch eine unabhängige Bewertungsstelle.

Diese „signifikanten Änderungen“ betreffen sicherheitsrelevante Änderungen technischer, betrieblicher oder organisatorischer Art.

Gemäß Art 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 unterbreitet die Bewertungsstelle den Sicherheitsbewertungsbericht dem Vorschlagenden. Der Sicherheitsbewertungsbericht wird von der nationalen Sicherheitsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung von Teilsystemen und Fahrzeugen berücksichtigt.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 ist grundsätzlich auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen (direkt) anzuwenden.

Der vollständige „Nachweis der Erfüllung der Sicherheitsanforderungen“ gemäß Anhang I Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird erst im Zuge der Inbetriebnahme (Betriebsbewilligung) möglich sein.

Die bei der Betriebsbewilligung vorzulegende letztgültige „unabhängige Bewertung“ gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 wird daher insgesamt den Zeitraum vom Projektbeginn über die Baugenehmigung bis hin zur Betriebsbewilligung zu umfassen haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 die Bewertungsstellen durch die nationale Akkreditierungsstelle anhand der im Anhang II der Verordnung festgelegten Kriterien akkreditiert sein müssen.

### **Unterbrochene Verkehrsanlagen und Wasserläufe**

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn gestört oder unbenützlich werden, werden gemäß § 20 EisebG vorhabensgemäß von der Antragstellerin wiederhergestellt.

Seitens des Sachverständigen für Wasserbau/Oberflächenwässer wird hinsichtlich der Wiederherstellung der Wasserläufe ausgeführt, dass im Zuge der Querung des Pfongauerbaches als einziger betroffener Wasserlauf der Durchlass des Baches verlängert und im Anschlussbereich ein Verzug in das bestehende Bachbett vorgesehen wird. Querschnitt und Sohlauflauf werden der anschließenden Bestandsfläche des Baches angepasst und die massive Ausbildung der Sohle (Steinschichtung) mit feinem Bachsubstrat abgedeckt. Seitens des Sachverständigen für Geologie/Hydrogeologie wird bestätigt, dass die Wiederherstellung des Pfongauerbaches im Querungsbereich mit der Bahntrasse hydraulisch gleichwertig und erosionsstabil erfolgt.

### **Zusammenfassung**

Da das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht, offensichtlich keine öffentlichen Interessen von Gebietskörperschaften verletzt werden und bei den eingewendeten subjektiv-öffentlichen Interessen von Parteien davon ausgegangen wird, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist, als der Nachteil der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 31f erfüllt.

Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört werden oder unbenützlich werden vom Eisenbahnunternehmen nach dem Ergebnis dieses UVP-Verfahrens in geeigneter Weise gemäß § 20 EisebG wiederhergestellt.

### **V.4. Mitbewilligung des WRG 1959**

Zur besonderen Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern führt § 9 Abs 1 WRG aus, dass jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf. Gemäß § 9 Abs 2 WRG bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Gemäß § 10 Abs 1 WRG bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs 2 WRG zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Gemäß § 21. Abs 1 WRG ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Gemäß § 32 Abs 1 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Gemäß Abs 2 lit c) leg. cit. bedürfen einer Bewilligung insbesondere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs 2 WRG legt die Maßnahmen fest, die nach Maßgabe des Abs. 1 insbesondere einer Bewilligung bedürfen: a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen, ..... c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird.

§ 32 Abs 6 normiert, dass auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 bewilligt werden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen des WRG sinngemäß Anwendung finden.

Gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG gelten für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, sind, sofern diese Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden ist oder die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezweckt wird, im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden.

Gemäß § 38 Abs 1 WRG ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Gemäß § 105 Abs 1 WRG kann im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- „a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

*(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben gemäß § 105 Abs 2 WRG erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegendem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.“*

Gemäß § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden.

(Konzentration der mit anzuwendenden wasserrechtlichen Bestimmungen im eisenbahnrechtlichen Verfahren).

Nach Aussage der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer und Geologie/Hydrogeologie sind Ort, Maß und Art der Wasserbenutzungen (Versickerungen und Einleitungen) im Sinne des § 11 WRG entsprechend bestimmt. Die Errichtung der im Vorhaben vorgesehenen wasserbautechnischen Anlagen, bzw. die vorgesehenen Maßnahmen und Wassernutzungen, insbesondere die vorgesehenen Versickerungen und Einleitungen entsprechen aus Sicht der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer, Geologie/Hydrogeologie und Boden/Grundwasserchemie und Abfall dem Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG. Auch die vorhabensbedingten Errichtungen bzw. Abänderungen von Brücken, Stegen und Bauten und anderen Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussbereiches fließender Gewässer erfolgt aus Sicht des Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer nach dem Stand der Technik gem § 12a WRG.

Der Stand der Technik wird auch durch die vorgesehene Sammlung und Reinigung des Niederschlagswassers vor der Ableitung in Oberflächengewässer und das Grundwasser und die Vorsorge für den Störfall eingehalten. Der Stand der Technik wird unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhang G WRG eingehalten.

Es ist kein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1 WRG) bekannt und vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde auch kein Regionalprogramm angegeben.

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Pfongauer Bach handelt es sich nach Aussage des Sachverständigen für Gewässerökologie um ein Fischgewässer. Zum Schutz vor etwaigen Beeinträchti-

gungen des Pfongauer Baches während der Bauphase wurden vom SV für Wasserbautechnik und Oberflächengewässer und vom SV für Gewässerökologie Maßnahmen formuliert und als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen. Es ist mit keinen nachteiligen Folgen für das Fischgewässer Pfongauerbach in der Betriebsphase zu rechnen.

Es erfolgt keine Beeinflussung der Oberflächenwässer durch qualitative Änderungen des Wasserhaushaltes (z.B. flüssige Emissionen). Das einzige Oberflächengewässer, das von der Bahnlinie berührt wird ist der Pfongauerbach. Ein Retentionsraumverlust oder ein Verlust an Abflussquerschnitt erfolgt nicht. Durch die Beibehaltung des Querschnitts des bestehenden Durchlasses wird die bestehende Retentionswirkung der Bahntrasse aufrechterhalten.

Seitens des Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächengewässer wird bestätigt, dass die geringen Einleitungen, die keinesfalls die Hochwassergefahr vergrößern und auch keine merkliche Änderung der großräumigen Grundwasserneubildung verursachen, es in quantitativer Hinsicht zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kommt. Durch die vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen und die Störfallvorsorge sind qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen. Die erforderlichen Maßnahmen und Auflagen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauherstellung und Betriebes wurden festgelegt. Zum Teil werden diese bereits im Projekt enthaltenen Absichten zur Klarstellung als verpflichtende Auflage formuliert und als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides übernommen.

Durch die genehmigten Wassernutzungen wird somit das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG werden nicht verletzt. Auch werden öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG durch das Vorhaben nicht berührt.

Für die gegenständliche Einleitung in den Pfongauerbach ist der Tatbestand des § 32 Abs 2 lit a) WRG, für die Versickerung ins Grundwasser der Tatbestand des § 32 Abs 2 lit b) WRG maßgeblich.

Die Einleitungen und Versickerungen erfolgen nach dem Stand der Technik (§ 12a WRG), es wird dabei nicht in bestehende Rechte eingegriffen und sie bedingen keine unzulässige Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG.

Für die Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnbrücke und Neuerrichtung einer Begleitweg/Radbrücke über den Pfongauerbach einschließlich der erforderlichen Maßnahmen in der Bauphase (Anbringen eines temporären Troges und eines Pumpschachtes zur Bachüberleitung) sind die Bestimmungen des § 127 iVm § 38 WRG anzuwenden.

Der Antrag war somit aufgrund § 104 WRG 1959 nicht abzuweisen war, da dieser den öffentlichen Interessen unzweifelhaft entspricht. Die in den §§ 104a und 105 WRG 1994 (demonstrativ) normierten öffentlichen Interessen werden nicht beeinträchtigt und werden bestehende Rechte nicht

verletzt, wobei als bestehende Rechte die nach § 12 Abs 2 WRG 1959 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG 1959 und das Grundeigentum gelten.

Die Genehmigung nach den mitzubehandelnden Bestimmungen des Wasserrechts war somit zu erteilen.

#### **V.5. Mit Anwendung des Forstgesetzes 1975**

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 ForstG kann die Behörde gemäß § 17 Abs 2 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Gemäß § 17 Abs 4 ForstG sind Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs. 3 insbesondere auch im Eisenbahnverkehr begründet.

Gemäß § 17 Abs 5 ForstG hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Für die Errichtung des gegenständlichen Vorhabens wurde die Bewilligung zur Rodung im Gesamtausmaß von 983 m<sup>2</sup> (ca 0,1 ha) beantragt.

Die Antraglegitimation der ÖBB-Infrastrukturbau AG im Rodungsverfahren ist gem. § 19 Abs 1 Z 3 ForstG gegeben.

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wird zum öffentlichen Interesse an der Walderhaltung folgendes ausgeführt:

*„Die im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan (WEP) Salzburg Umgebung und Stadt Salzburg ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die Waldflächen im Grundbeanspruchungsbereich eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion und eine mittlere Wertigkeit der Wohlfahrts- und der Erholungsfunktion. Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen den Ausweisungen im WEP. Die mittlere Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes in einem Gebiet mit*

*unterdurchschnittlicher Waldausstattung (Gemeinde Straßwalchen 20 %, Gemeinde Neumarkt 43 %) begründet. Die durchschnittliche Bewaldungsdichte des Bezirks Salzburg Umgebung beträgt 48,9 %. Die mittlere Wertigkeit der Erholungsfunktion ist in die Siedlungsnähe der Waldflächen und der damit zusammenhängenden erhöhten Besucherfrequenz begründet. Die von Rodungen betroffenen Waldbestände weisen erhöhte Wertigkeiten überwirtschafter Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren Wohlfahrtswirkung für die Rodeflächen lt. WEP-Richtlinie (BMLFUW, 2012) in erhöhtem öffentlichem Interesse und lt. Rodungserlass 2008 des BMLFUW in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.*

Hinsichtlich des Überwiegens des öffentlichen Interesses an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen. Auch seitens des forsttechnischen Sachverständigen überwiegt das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald und begründet dies insbesondere mit den insgesamt positiven Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (Reduzierung von Lärm und sonstigen Immissionen durch vermehrte Nutzung der Bahn sowie positive Auswirkungen auf die Raumplanung).

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhabensbedingten Rodung auf die Waldausstattung führt der Sachverständige zusammenfassend aus:

- von der Rodung betroffen sind rd. 0,1 ha. naturferner sekundärer Fichtenbestand mit einem geringen Anteil an Bergahorn und Eschen
- die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist als gering einzustufen
- die Dauerrodung durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung kompensiert

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhabensbedingten Rodung auf die Waldausstattung führt der Sachverständige zusammenfassend aus:

- die Schutzfunktion des Waldes hat nur eine geringe Wertigkeit und wird durch den kleinflächigen Flächenverbrauch nicht beeinträchtigt.
- die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, Klimaausgleich) wird durch den Flächenverbrauch nicht relevant beeinträchtigt (auch ohne Maßnahmen würde keine merkbare Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion resultieren und die Auswirkungen sind als nicht relevant einzustufen)
- Infolge des kleinflächigen Eingriffs ist auch von keinem relevanten Einfluss der Rodungen auf die Erholungswirkung und die Nutzfunktion des Waldes auszugehen

Der Sachverständige führt hinsichtlich der Auswirkung auf benachbarte Bestände aus, dass *„Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windeinwirkungen entstehen können, zusammenfassend als geringfügig einzustufen sind, da benachbarte Waldflächen nur in geringem Umfang betroffen sind,*

*die neuen Randlinien nur sehr kurz und zudem nicht entgegen der Hauptwindrichtung exponiert sind. Ein Deckungsschutz für benachbarte Waldbestände ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich.“*

Durch Selbstbindung der Projektwerberin ist eine Durchführung von Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1.040 m<sup>2</sup> auf Nichtwaldflächen (Gst. Nr. 2724 KG Straßwalchen Land, Eigentümer ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft) vorgesehen.

Der Sachverständige kommt somit zum Schluss, dass *„Aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der in Kapitel 4 dieses Gutachtens vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände bestehen.“*

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist jedenfalls davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen und Nebenanlagen erforderlich bzw. unumgänglich sind.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen verbieten die Annahme, dass kein besonderes öffentliches Interesse an deren Erhaltung als Wald bestehe. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 2 ForstG kommt daher nicht in Betracht.

Es ist vielmehr hinsichtlich der Rodungen eine Abwägungsentscheidung nach § 17 Abs 3 ForstG zu treffen. Bei dieser ist unzweifelhaft von einem bestehenden öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auszugehen, sodass die Rodungsbewilligung ein gegenläufiges, überwiegendes Rodungsinteresse erfordert, wobei zu diesem insbesondere auch Vorhaben des Eisenbahnverkehrs zählen (§ 17 Abs 4 ForstG).

Im Hinblick auf die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung ist auf die oben zum öffentlichen Interesse am Ausbau der gegenständlichen Eisenbahnstrecke hinzuweisen und festzuhalten, dass auch in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ein entsprechender Bedarf am gegenständlichen Streckenausbau festgestellt wurde.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung der gegenständlichen Eisenbahnanlage, ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen.

Hinsichtlich der erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistenden Waldausstattung (§ 17 Abs 5 ForstG) ist auf die im Gutachten angeführten Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Waldflächen bzgl. dauernder Rodung durch die Durchführung von Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1.040 m<sup>2</sup> hinzuweisen und wird durch diese Maßnahme die Vorhabens bedingte Rodung flächenmäßig mehr als kompensiert.

Nach Abwägung der angeführten Gesichtspunkte wird somit davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse der Errichtung bzw. des Umbaus der Eisenbahn das öffentliche Interesse dieser Flächen als Wald überwiegt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs 3 ForstG liegen somit vor.

#### **V.6. Zu den Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen müssen möglichst klar bestimmten, nach Materien gegliederten Spruchpunkten zugeordnet werden können. Es muss nach Zuständigkeitsübergang eindeutig feststellbar sein, welcher Bescheidteil und welche Nebenbestimmungen von welcher Behörde zu vollziehen sind. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Vorschreibung sämtlicher Nebenbestimmungen im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G und somit aufgrund der Grundlage des UVP-G 2000 sowie des EisbG und der sonst mitangewendeten Materiengesetze erfolgt sind. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist nach dem UVP-G 2000 somit zuständig für die Erlassung von Nebenbestimmungen in Bezug auf wichtige Hauptauswirkungen des Vorhabens, etwa durch Lärm und Luftschadstoffe. Aber auch auf Grundlage des § 19 Abs 2 EisbG ist die Vorschreibung dem Schutz von privatem und öffentlichem Gut dienender Auflagen möglich, durch die ein allenfalls entstehender Nachteil verhindert oder auf das unbedingt notwendige Maß herabgesetzt wird. Die die Bauphase betreffenden Vorschreibungen sind vom Zuständigkeitsübergang nicht betroffen. An nach dem Zuständigkeitsübergang zur weiteren Vollziehung an die außerhalb des UVP-Verfahrens zuständigen Behörden relevanten Vorschreibungen wird insbesondere auf die, die Betriebsphase betreffenden mitangewendeten materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen und Vorschreibungen des Wasserrechts hingewiesen. Diese Nebenbestimmungen schließen eine neuerliche bzw. aufgrund der dort anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen präzisierende Vorschreibung durch die zuständigen Behörden im teilkonzentrierten Verfahren beim Landeshauptmann oder den Materieverfahren nach Landesrecht nicht aus.

Soweit von den Parteien und Beteiligten und insbesondere den Sachverständigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Vorschreibungen, Bedingungen und Auflagen) in den Genehmigungsbescheid gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass durch den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auch der Gegenstand des Verwaltungsverfahrens klar und eindeutig vorgegeben wird.

Nebenbestimmungen können von der Behörde nur dann vorgeschrieben werden, wenn sie sich auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben beziehen.

Überdies müssen Nebenbestimmungen hinreichend bestimmt sein. Vorschreibungen haben darüber hinaus eine rechtliche Bedingung oder ein Sollen zum Ausdruck zu bringen.

Festzuhalten ist, dass die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Verhandlungsschrift Bestandteil des gegenständlichen Bescheides sind. Allfällige dort enthaltene Erläuterungen und Begründungen sind somit insbesondere bei der Auslegung des Spruches heranzuziehen.

Nicht das gegenständliche teilkonzentrierte Verfahren betreffende (zB weil diese ausschließlich das teilkonzentrierte Verfahren gemäß § 24 Abs 3) oder aus sonstigen rechtlichen Gründen nicht vorschreibbare Auflagenvorschläge (zB Hinweise auf rechtliche Pflichten) vorgesehen der Sachverständigen werden unten als Hinweise für die Antragstellerin angeführt.

Im Wesentlichen wurden die in der zusammenfassenden Bewertung vorgeschlagenen in allenfalls durch das weitere Verfahren bedingter modifizierter Form in das Gutachten übernommen.

Die Nummerierung der Auflagen im Spruch erfolgt gemäß dem Maßnahmenkatalog der zusammenfassenden Bewertung vom 25. September 2017 und nicht in fortlaufender Nummernfolge.

**Hinweise:**

20. Maßnahmen- und Monitoringkonzept: Für die naturschutzrechtliche Einreichung des Vorhabens wird eine detaillierte Beschreibung der Entwicklungsziele der Maßnahmenflächen (mit Bezug auf die vom Projekt betroffenen Schutzgüter und mit nachvollziehbar abgeleiteten, überprüfbaren Zieldefinitionen) ebenso wie ein Monitoringkonzept zu erarbeiten und der Naturschutzbehörde vorzulegen sein.

56. Im Falle von Zufallsfunden im Zuge der Bauarbeiten ist auf die Meldepflicht nach § 8 DMSG hinzuweisen bzw. ist die daraus abzuleitende und gesetzlich definierte Vorgangsweise zu befolgen.

62. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland 1932 idF LGBl 46/2001 sind bei der Ausweisung der Ersatzaufforstungsflächen zu berücksichtigen.

74. Das Maß ihrer Einwirkungen auf das Grundwasser, der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Versickerungsanlagen sind im Abstand von fünf Jahren durch einen dazu befugten Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 134 Abs 2 WRG).

75. Probennahme und Analytik sind von einer autorisierten Person oder Institution durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind jeweils mit den Befunden zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 134 WRG der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen. (§ 134 Abs 5 WRG).

87. Hinsichtlich des Wohnobjektes Tannbergstraße 45, 5402 Straßwalchen wird neben dem projektgemäß vorgesehenen objektseitigem Schutz in Form von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern auch die Errichtung einer Lärmschutzwand empfohlen.

### **VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung, das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 26. März 2017, die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. September 2017, das forsttechnische Rodungsgutachten vom 20. September 2017 sowie das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 2017 April 2017.

Die erkennende Behörde hält die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Ergänzungen in der mündlichen Verhandlung als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Hochleistungsstreckenvorhabens sowie die fachlichen Aussagen des Sachverständigen für Eisenbahnwesen und Eisenbahnbautechnik sowie Eisenbahnbetrieb im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 3HIG und der Sachverständigen für Wasserbautechnik/Oberflächenwässer, Geologie/Hydrogeologie, Boden/Abfallwirtschaft/Grundwasser und Gewässerökologie für die Belange des WRG für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist methodisch einwandfrei und entspricht - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Stellungnahmen und Beiträgen auf die ihnen gestellten Fragestellungen im erforderlichen Ausmaß ein. In der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen wer-

den, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die zusammenfassende Bewertung, Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich ist die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie das gesondert eingeholte forstfachliche Rodungsgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 u.a.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Im Zuge des Verfahrens wurden von Einschreitern keine Gegengutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen vorgelegt.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde vom UVP-Koordinator erstellt und es erfolgte bei der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung eine fachliche Überprüfung der Fachbeiträge durch den UVP-Koordinator und somit durch einen Gutachter.

Wie bereits eingangs festgehalten, hält die erkennende Behörde die zusammenfassende Bewertung für schlüssig und nachvollziehbar, wobei deren Glaubwürdigkeit auch nicht durch die von Verfahrensparteien vorgebrachten Stellungnahmen in Zweifel gezogen werden konnte. Die Sachverständigen haben sich mit den im Auflageverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung erstatteten Einwendungen und Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt. Auf die darin enthaltenen Aussagen darf im Hinblick auf die Beweiswürdigung in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Die Sachverständigen haben das erstattete Vorbringen entkräftet bzw., soweit einzelne Bedenken gerechtfertigt waren, entsprechende Maßnahmenvorschläge erstattet. Die Sachverständigen konnten darlegen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen insgesamt nicht geeignet waren, die Umweltverträglichkeit des Projektes in Zweifel zu ziehen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten gemäß §31a EISbG hat die Behörde zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EISbG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das § 31a EISbG Gutachten ebenfalls schlüssig, vollständig und nachvollziehbar.

Die UVP-Gutachter haben sich in der zusammenfassenden Bewertung auch mit den jeweils für ihre Fachgebiete wesentlichen Teilen des Gutachtens gemäß § 31a auseinandergesetzt. Da sämtliche Einwendungen zum Vorhaben zumindest indirekt auch die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a in Frage stellen wurden zur fachlichen Bewertung von Einwendungen grundsätzlich die von der Behörde als nichtamtliche Sachverständige herangezogenen UVP-Gutachter beauftragt. Die fachliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen ist der zusammenfassenden Bewertung und der Verhandlungsschrift zu entnehmen. Seitens der UVP-Gutachter wurden im Zuge des Verfahrens keine Widersprüche zu den Aussagen im Gutachten gemäß § 31a festgestellt.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

### **VIII. Zusammenfassung**

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des HIG (Trassengenehmigung), des EisbG (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung), des WRG (Genehmigung für Versickerungen, Einleitungen und Änderung bzw. Errichten der Brücke über den Pfongauerbach) und des Forstgesetzes (Rodungsbewilligung) als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **IX Kosten**

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren hinzugezogenen Amtsorganen an der Ortsverhandlung angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Weiterer Hinweis:**

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

**Für den Bundesminister:**

Mag. Michael Andresek

**Ihr Sachbearbeiter:**

Mag. Michael Andresek

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219

E-Mail: [michael.andresek@bmvit.gv.at](mailto:michael.andresek@bmvit.gv.at)